



Rechtshistorische Reihe

402

Oberster Gerichtshof für die Britische Zone (1948–1950)

Nachschlagewerk Strafsachen –
Nachschlagewerk Zivilsachen
Präjudizienbuch der Zivilsenate

Eingeleitet und herausgegeben
von Werner Schubert

Peter Lang

Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone (OGH) wurde 1948 von der Britischen Besatzungsmacht in Köln als Revisionsgericht begründet und bestand bis zur Installierung des Bundesgerichtshofs am 1.10.1950. Wie das Reichsgericht führte auch der OGH, in dessen Tradition es sich sah, Nachschlagewerke, die bisher wenig bekannt sind. Ziel der Edition der Nachlagewerke des OGH zum Strafrecht und zum Zivilrecht (einschließlich des Präjudizienbuches der Zivilsenate) ist es, den Zugang zur Judikatur dieses Gerichts (1948–1950) zu erleichtern und die Stellung des OGH als Bindeglied zwischen dem Reichsgericht und dem Bundesgerichtshof zu verdeutlichen. Für das Strafrecht liegt die Bedeutung des OGH nicht nur in seiner Judikatur zum traditionellen Strafrecht wie etwa zum Mordtatbestand. Vor allem haben die Strafsenate dieses Gerichts einen auch heute noch beachtenswerten Beitrag zur Aufarbeitung des NS-Unrechts (sog. Unmenschlichkeitsverbrechen) geleistet. Für das Zivilrecht verdienen insbesondere Beachtung die Entscheidungen zum Familienrecht (Ehegesetz von 1946), zum Testamentsrecht, zur Zivilprozessordnung, zum Landwirtschaftsrecht, zu den Währungsreformgesetzen und zum Verwaltungsrecht. Die Einleitung des Herausgebers kennzeichnet die gesetzlichen Grundlagen der Tätigkeit des OGH und erschließt die Biographien der Richter, insbesondere die biographischen Daten von Ernst Wolff, des Präsidenten des OGH, der 1938 seine angesehene Berliner Anwaltspraxis verloren hatte und 1947 aus seiner Londoner Emigration nach Deutschland zurückgekehrt war.

Werner Schubert, geboren 1936, war bis 2001 Inhaber eines Lehrstuhls für Römisches Recht, Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Rechtsgeschichte der Neuzeit an der Universität zu Kiel. Er ist Herausgeber der Quellen zum BGB, zur preußischen Gesetzrevision, zur Strafrechtsreform des 20. Jahrhunderts, des Nachschlagewerks des Reichsgerichts zum Zivil- und Strafrecht und der Protokolle der Ausschüsse der Akademie für Deutsches Recht.

Oberster Gerichtshof für die Britische Zone (1948–1950)

Rechtshistorische Reihe

Herausgegeben von den Prof. Dres.

G. Baranowski, H.-J. Becker, W. Brauneder, P. Caroni, A. Cordes,
J. Eckert †, C. Hattenhauer, H. Hattenhauer, R. Hoke, D. Klippel, G. Köbler,
G. Landwehr, G. Lingelbach, M. Lipp, R. Meyer-Pritzl, K. Muscheler, H. Nehlsen, P. Oestmann, G. Otte,
T. Repgen, S. Saar, K.O. Scherner, M. Schmoeckel, J. Schröder, R. Schröder,
W. Schubert, D. Schwab, T. Simon, E. Wadle, J. Weitzel, D. Willoweit

Band 402



Peter Lang

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Oberster Gerichtshof für die Britische Zone (1948–1950)

Nachschlagewerk Strafsachen –
Nachschlagewerk Zivilsachen
Präjudizienbuch der Zivilsenate

Eingeleitet und herausgegeben
von Werner Schubert



Peter Lang

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:
Justitia. Allegorie der Gerechtigkeit.
Druck aus dem 17. Jahrhundert.

Gedruckt auf alterungsbeständigem,
säurefreiem Papier.

ISSN 0344-290X
ISBN 978-3-653-00256-0

© Peter Lang GmbH
Internationaler Verlag der Wissenschaften
Frankfurt am Main 2010
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

Inhalt

Einleitung _____	IX
A. Nachschlagewerk des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone. Strafsachen (1948-1950) _____	1
I. Strafgesetzbuch _____	1
II. Strafprozessordnung _____	58
III. Kontrollratsgesetz Nr. 10 (Art. II 1 c, 2, 3, 5; Art. III 1 d) _____	89
IV. Kontrollratsgesetz Nr. 50 (Art. I) _____	123
V. Gesetz Nr. 1 der Brit. Militärregierung (Art. III, 4) _____	124
VI. Verordnung Nr. 47 der Brit. Militärregierung vom 30.6.1946 (Art. I) _____	126
VII. Verordnung Nr. 131 der Brit. Militärregierung vom 31.10.1946 _____	127
VIII. Richteranweisung Nr. 1 (Ziff. 8; Urteile) _____	128
IX. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland _____	130
X. Gerichtsverfassungsgesetz _____	131
XI. Verordnung vom 17.11.1947 über die Errichtung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone _____	133
XII. Verordnung vom 23.5.1947 zur Beseitigung nationalso- zialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege _____	135
XIII. Straffreiheitsgesetz vom 31.12.1949 _____	138
XIV. Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6.11.1943 _____	139
XV. Sprengstoffgesetz vom 9.6.1884 _____	139
XVI. Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10.12.1929 _____	140
XVII. Reichsabgabenordnung vom 13.12.1919 _____	140
XVIII. Branntweinmonopolgesetz vom 8.4.1922/25.3.1939 _____	141
XIX. Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.1939/25.3.1942 _____	142
XX. Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 26.11.1941 _____	148
XXI. Wirtschaftsstrafgesetz vom 26.7.1949 _____	150
XXII. Preisstrafrechtsverordnung vom 3.6.1939/26.10.1944 _____	151

B.	Nachschlagewerk des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone. Zivilsachen (1948-1950) _____	155
A.	Aktiengesetz _____	155
B.	Bürgerliches Gesetzbuch _____	155
C.	Nebengesetze zum BGB (Patentgesetz; Verschollenheitsgesetz; Haftpflichtgesetz; Kraftfahrzeuggesetz; Ehegesetz; Testamentsgesetz) _____	201
D.	Wohn- und Mietrecht _____	210
F.	Versicherung und Versorgung (Reichsversicherungsordnung; Arbeitsunfallgesetz; Versicherungsaufsichtsgesetz; Versicherungsvertragsgesetz; Allgemeine Versicherungsbedingungen) _____	211
G.	Gerichtsverfassung (Gerichtsverfassungsgesetz; Gerichtskostengesetz; Kostenordnung; Rechtsanwaltsgebührenordnung; Armenanwaltsgesetz) _____	214
H.	Handels- und Gesellschaftsrecht (Handelsgesetzbuch; GmbH-Gesetz; Genossenschaftsgesetz; Depotgesetz; Bankbedingungen) _____	218
J.	Zivilprozess (Zivilprozessordnung; Grundbuchordnung; Konkursordnung; Anfechtungsgesetz; Zwangsversteigerungsgesetz; Durchführungsverordnung über die Errichtung des OGH) _____	225
K.	Sonstiges Verfahrensrecht (FGG; GBO; KO; OHG-VO) _____	253
L.	Landwirtschaftsrecht (Reichserbhofgesetz; Erbhofrechtsverordnung; Erbhoffortbildungsverordnung; Erbhofkriegsmaßnahmenverordnung; Landwirtschaftsverordnung; Aufhebung der Erbhofgesetze [Kontrollratsgesetz Nr. 45]; Höfeordnung; Landverfahrensordnung; Landwirtschaftssachen-Rechtsmittelverordnung; Pachtenschutzordnung) _____	257
N.	Strafrechtliche Nebengesetze (Kriegswirtschaftsverordnung; Gesetz gegen Kompensationen; Wirtschaftsstrafgesetzbuch) _____	275
Q.	Internationales Recht (Haager Landkriegsordnung) _____	275
R.	Währungsreform (Währungsgesetz; Festkontogesetz; Umstellungsgesetz und Durchführungsverordnungen) _____	276
S.	Staats- und Kirchenrecht (u.a. Weimarer Reichsverfassung; Grundgesetz) _____	283
T.	Verwaltungsrecht (u.a. Reichsbeamtengesetz; Beamtenhaftung; Gewerbeordnung; Preußisches Berggesetz; Preußisches	

Wassergesetz; Eisenbahnrecht; Straßenverkehrsordnung; Reichssiedlungsgesetz; Bodenreform; Grundstückspreisverordnung [1942]; Kraftfahrzeugpreisanordnung [1941]; Reichsleistungsgesetz; Kriegssachschädenverordnung; Personenschädenverordnung) _____	284
U. Zonen- und Ländergesetze _____	293
V. Besatzungsrecht (Kontrollratsgesetze; Britische Militärregierungsgesetze) _____	295
C. Präjudizienbuch der Zivilsenate (Urteile und Beschlüsse Nr. 1 bis 405) _____	301
April 1948 (Nr. 1) _____	301
Mai 1948 (Nr. 2-3) _____	301
Juni 1948 (Nr. 4-10) _____	302
Juli 1948 (Nr. 11-23) _____	305
September 1948 (Nr. 24-28) _____	310
Oktober 1948 (Nr. 29-47) _____	312
November 1948 (Nr. 48-62) _____	320
Dezember 1948 (Nr. 63-74) _____	326
Januar 1949 (Nr. 75-87) _____	329
Februar 1949 (Nr. 88-97) _____	334
März 1949 (Nr. 98-113) _____	338
April 1949 (Nr. 114-125) _____	343
Mai 1949 (Nr. 126-146) _____	348
Juni 1949 (Nr. 147-164) _____	356
Juli 1949 (Nr. 165-180) _____	362
August 1949 (Nr. 181) _____	367
September 1949 (Nr. 182-188) _____	368
Oktober 1949 (Nr. 189-206) _____	370
November 1949 (Nr. 207-234) _____	379
Dezember 1949 (Nr. 235-255) _____	390
Januar 1950 (Nr. 256-277) _____	398
Februar 1950 (Nr. 278-290) _____	404
März 1950 (Nr. 291-311) _____	408
April 1950 (Nr. 312-325) _____	416
Mai 1950 (Nr. 326-342) _____	420
Juni 1950 (Nr. 343-365) _____	425

Juli 1950	(Nr. 366-384) _____	434
August 1950	(Nr. 385-389) _____	442
September 1950	(Nr. 390-405) _____	443

Anhang: Nachweis der veröffentlichten Entscheidungen des OGH in Landwirtschaftssachen _____	451
--	-----

Einleitung

Wie das Reichsgericht hatte auch der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone (OGH), in dessen Tradition es sich sah – *Rüping* spricht vom „kleinen Reichsgericht“¹ –, Nachschlagewerke angelegt, die bisher wenig bekannt sind. Ziel der vorliegenden Edition der Nachschlagewerke des OGH zum Strafrecht und zum Zivilrecht ist es, den Zugang zur Judikatur dieses Gerichts (1948-1950) zu erleichtern und die Stellung des OGH als Bindeglied zwischen dem Reichsgericht und dem BGH zu verdeutlichen. *Zimmermann* hat bereits in seiner Abhandlung über den OGH und die „Fortbildung des Bürgerlichen Rechts“ darauf hingewiesen², dass diesem Gericht für die „Kontinuität der Privatrechtsgeschichte“ des 20. Jahrhunderts eine „besonders wichtige Bedeutung“ zukomme. Für das Strafrecht liegt die Bedeutung des OGH nicht nur und in erster Linie in seiner Judikatur zum traditionellen Strafrecht³. Vor allem haben die Strafsenate dieses Gerichts einen auch heute noch bedeutsamen Beitrag zur Aufarbeitung des NS-Unrechts geleistet.

Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone wurde durch die mit Wirkung vom 1.9.1947 erlassene VO Nr. 98 der Britischen Militärregierung⁴ begründet, nachdem die Verhandlungen über die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für ganz Deutschland oder auch nur für die Bizone nahezu gescheitert waren. Unter dem 17.11.1947⁵ erschien die Verordnung zur Durchführung der VO 98. Nach deren § 1 hatte der OGH seinen Sitz in Köln. Zum Mitglied des OGH konnte nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem deutschen Land erlangt, das 35. Lebensjahr vollendet hatte und nicht Mitglied der NSDAP gewesen war.

1 *H. Rüping*, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2000, S. 355 ff.

2 *R. Zimmermann*, ZNR 3 (1991), S. 158 ff.

3 Hierzu *Karl-Alfred Storz*, Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone, Tübingen 1969.

4 Amtsblatt für die Britische Zone, S. 572; zum Folgenden *Joachim Reinhold Wenzlau*, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945-1949, Königstein/Rs. 1979, S. 298 ff.

5 Verordnungsblatt für die Brit. Zone 1947, S. 149 ff.

Vorgesehen waren zunächst nur ein Straf- und ein Zivilsenat; wegen des hohen Geschäftsanfalls wurden noch ein weiterer Zivilsenat (1.10.1948) und ein weiterer Strafsenat (1.1.1950) eingerichtet. Der organisatorische Aufbau und der innere Geschäftsbetrieb richteten sich im Wesentlichen nach den §§ 123 ff. GVG in der Fassung von 1924. Die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten fand nur statt, „wenn sie in dem Urteil zugelassen ist oder wenn bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der Wert des Beschwerdegegenstandes 6000 Reichsmark übersteigt“ (§ 29). Das OLG durfte die Revision nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hatte. Es hatte sie insbesondere dann zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des OGH abwich. In Strafsachen war der OGH zuständig für die Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile der Schwurgerichte und, wenn in einer Rechtsfrage ein Strafsenat eines OLG von einer Entscheidung eines anderen Strafsenats desselben OLG oder des Strafsenats eines anderen OLG, soweit diese Entscheidungen seit dem 1.10.1945 ergangen waren, oder von einer Entscheidung des OGH abweichen wollte⁶. Ferner war so zu verfahren, wenn ein Oberlandesgericht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden hatte und nach seiner Auffassung die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des OGH erforderte.

Aufgabe des OGH war es entsprechend der amtlichen Begründung zur DVO als „Rechtsmittelgericht, eine einheitliche Rechtsprechung innerhalb der britischen Zone zu sichern und gleichzeitig der Fortbildung des Rechts zu dienen“⁷. Zu der Eröffnungsfeier am 29.5.1948 stellte der Präsident des Zentral-Justiz-Amtes „in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise“ klar⁸, „dass es sich hier nicht um einen partikularistischen Vorstoß unserer Zone oder der Länder in ihr handelt, sondern um einen ersten Schritt zur Anbahnung einer einheitlichen Rechtsprechung und damit eines einheitlichen Gerichts für Deutschland oder zum mindesten für das, was ein hartes Schicksal uns von ihm belassen wird“. Für ein oberstes Gericht hielt er die Britische Zone mit ihren acht Oberlandesgerichten besonders berufen, da nach einer Statistik anhand der in RGZ und RGSt von 1924 bis 1943 veröffentlichten Entscheidungen 33% von ihnen

6 § 35 der VO vom 17.11.1947.

7 Zentraljustizblatt Brit. Zone, 1947, S. 114.

8 Zentraljustizblatt Brit. Zone, 1948, S. 151.

auf das Gebiet der Britischen Zone und nur 12% auf das Gebiet der US-Zone und 0,7% auf dasjenige der Französischen Zone entfielen⁹. Bereits vor seiner offiziellen Eröffnung am 29.5.1948 hatte der OGH am 16.3.1948 seine Tätigkeit aufgenommen. Erst im August 1948 wurde die „Geschäftsordnung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone“ veröffentlicht¹⁰, die im Wesentlichen der Geschäftsordnung des Reichsgerichts nachgebildet war. Nach § 18 sollten „die Entscheidungen über wichtige materielle und prozessuale Rechtsfragen nach näherer Anordnung des Präsidenten gesammelt“ werden. Der OGH wurde zum 1.10.1950 (letzter Sitzungstag wohl am 29.9.1950) aufgehoben und dessen nicht erledigte zahlreichen Revisionen dem am selben Tage begründeten BGH übertragen.

Ernst Wolf, zunächst Vizepräsident und ab 1.1.1949 Präsident des OGH, war 1939 nach London emigriert und dort als Consultant Lawyer tätig gewesen. Zu den ersten Richtern gehörten *Kurt Staff*, *Erich Pritsch*, *August Wimmer*, *Georg Kuhn*, *Hans Berger* und *Helmut Delbrück*. Über diese und weitere Richter finden sich am Ende der Einleitung Kurzbiographien.

Der OGH war insbesondere zuständig für die Revision gegen Urteile, die nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20.12.1945 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. II Nr. 1 c)¹¹ ergangen waren. Dieses Gesetz war die einheitliche Grundlage für die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten außerhalb des IMT und wurde zunächst in den Strafprozessen der Siegermächte angewendet. Die britische Militärregierung übertrug mit der Verordnung Nr. 47 vom 20.8.1946¹² die Verfolgung von NS-Straftaten den deutschen Gerichten, „wenn das Verbrechen von deutschen Staatsangehörigen gegen deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose begangen wurde.“ Die allgemeine Ermächtigung wurde von der britischen Militärregierung durch die VO 234 vom 31.8.1951 zurückgezogen¹³, das KRG 10 wurde durch ein Gesetz der Bundesrepublik vom

9 *Wenzlau*, aaO., S. 298; über 50% der Entscheidungen entfielen auf das Gebiet der späteren DDR und Berlin.

10 Zentraljustizblatt 1948, S. 174 ff.

11 Das Kontrollratsgesetz 10 ist veröffentlicht im Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland vom 31.5.1945, S. 50 ff.

12 Amtsblatt der Brit. Militärregierung, S. 306.

13 Hierzu *Gerhard Pauli*, in: 50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1996, S. 102 f.

30.5.1956¹⁴ außer Kraft gesetzt. Insgesamt wurden 1947 und 1948, meist veranlasst durch private Anzeigen, in der Britischen Zone 4000 Verfahren in Gang gesetzt. Das KRG 10 erfasste rückwirkend von 1933 alle Verbrechen der NS-Zeit gegen die Menschlichkeit¹⁵: „Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen“. Wesentlich für das Vorliegen eines solchen Verbrechens war nach dem OGH¹⁶, „dass die Tat über die angegriffenen Menschen und Menschengüter hinaus die menschliche Persönlichkeit in ihrem Wert oder in ihrer Würde trifft und außerdem die Menschheit als Träger und Schützer des ideellen Menschenwertes in dem Einzelmenschen angegriffen wird.“ Das sei bei einer Verfolgung aus politischen Gründen schon dann der Fall, „wenn sie die Möglichkeit zur willkürlichen Behandlung, zu grausamem Vorgehen, zu einem Verfahren ohne nennenswerte Rechtsgarantien und zu einem unübersehbaren Ausgang“ offen lasse.

Zu der sehr umstrittenen rückwirkenden Kraft führte der OGH aus¹⁷, eine rückwirkende Bestrafung sei zwar ungerecht, „wenn die Tat bei ihrer Begehung nicht nur nicht gegen eine positive Norm des Strafrechts, sondern auch nicht gegen das Sittengesetz verstieß.“ Bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit sei davon jedoch nicht die Rede. Nach der Auffassung aller „sittlich empfindenden Menschen“ würde „schweres Unrecht begangen, dessen Bestrafung rechtsstaatliche Pflicht gewesen wäre. Die nachträgliche Heilung solcher Pflichtversäumnisse durch rückwirkende Bestrafung entspricht der Gerechtigkeit. Das bedeutet auch keine Verletzung der Rechtssicherheit, sondern die Wiederherstellung ihrer Grundlage und Voraussetzung. Unrechtssicherung ist nicht die Aufgabe der Rechtssicherheit.“

14 BGBl. I 1956, S. 437.

15 Zitiert nach dem in Fn. 11 genannten KRG 10.

16 Entscheidung des OGH vom 25.5.1948 (OGHSt 1, 6); hier zitiert nach dem Nachschlagewerk des OGH „Strafrecht“, Nr. 2 zu Art. II Nr. 1 c KRG 10.

17 OGHSt 1, 5 (Entscheidung vom 4.5.1948); zur umstrittenen Rückwirkung *Storz*, aaO., S. 17 ff.

In letzter Zeit hat die Judikatur des OGH zum KRG 10 – die rechtsdogmatisch relevanten Entscheidungen sind in über 100 Eintragungen im Nachschlagewerk Strafrecht nachgewiesen – Anerkennung gefunden. „Die Ernsthaftigkeit, mit der der OGH bestrebt ist“, so *Pauli* 1996¹⁸, „die historische Gesamtsituation in seiner Bewertung der Taten zu berücksichtigen, das Brandmarken von Unmenschlichkeit und Terror außerhalb, vor allem aber auch innerhalb der Justiz der NS-Zeit nötigt Hochachtung ab“. Nach *Kai Ambos* hat der OGH einen „eigenständigen und weiterführenden Beitrag“ zur Auslegung des KRG 10 geleistet¹⁹, und es habe „erstmalig deutsches strafrechtliches Gedankengut in die Debatte um das ‚Nürnberger Recht‘ Eingang gefunden“, auch wenn die Judikatur zu den Menschlichkeitsverbrechen rechtsdogmatisch und die ihr zugrunde gelegte Straftheorie die Zeitgenossen nicht immer überzeugen konnten. Ein Verdienst des OGH war es auch, die enttäuschende Praxis der erstinstanzlichen Schwurgerichte zu korrigieren.

Im Übrigen verdienen Beachtung vor allem die im Nachschlagewerk nachgewiesenen Urteile, in denen sich der OGH mit der RG-Judikatur auseinandersetzt. Dies gilt insbesondere für den 1941 reformierten Mordtatbestand sowie die StPO und für das Zivilrecht insbesondere für Fragen des Ehescheidungsrechts und der eventuellen Sittenwidrigkeit von Testamenten.

Die vorliegende Edition enthält das maschinenschriftlich angefertigte Nachschlagewerk des OGH für „Strafsachen“ und „Zivilsachen“ sowie das zivilrechtliche „Präjudizienbuch“.

Das *Nachschlagewerk „Strafrecht“* (Teil A. der Edition) beruht auf der Sammlung der Präjudizien bzw. den Leitsätzen zu den von den Strafsenaten für wichtig angesehenen Entscheidungen und wird unverändert wiedergegeben zusammen mit den handschriftlichen Nachweisen der Urteilsveröffentlichung in der dreibändigen amtlichen Urteilssammlung²⁰, in der jedoch nicht alle im Nachschlagewerk berücksichtigten Entscheidungen abgedruckt sind. Soweit der Verweis auf einen Abdruck

18 *Pauli*, aaO., S. 119.

19 *Kai Ambos*, *Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts. Ansätze zu einer Dogmatisierung*, Berlin 2002, S. 163 f.

20 Das Nachschlagewerk Strafrecht befindet sich in der Bibliothek des BGH. Hinzu kommt noch das sog. Präjudizienbuch im Bundesarchiv Koblenz (BA Koblenz Z 38/137, 138 und 156, 157), das die im Nachschlagewerk verkürzt wiedergegebenen Leitsätze auf der Basis der jeweiligen Entscheidung enthält.

der jeweiligen Entscheidungen in OGHSt fehlt, wurde er vom Herausgeber hinzugefügt²¹. Sofern eine Entscheidung nur an anderer Stelle veröffentlicht wurde, wurde der jeweilige Veröffentlichungsnachweis²² nachgetragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidungen oft nur teilweise abgedruckt wurden. Die vollständigen Strafurteile und Beschlüsse befinden sich im Bundesarchiv Koblenz²³. Dort werden auch die Revisionsakten der Strafprozesse aufbewahrt²⁴, welche die Verbrechen gegen die Menschlichkeit betreffen.

Das *Nachschlagewerk „Zivilrecht“*²⁵, das unter B. abgedruckt wird, besteht aus einer Kopie von kleinen Karteikarten, auf denen der Inhalt der Leitsätze nur knapp wiedergegeben ist. Die vollständige Fassung der einschlägigen, in Teil C. der Edition wiedergegebenen Leitsätze ergibt sich aus dem zivilrechtlichen „Präjudizienbuch“²⁶, das vom Bundesarchiv Koblenz verwahrt wird und sich aus mehreren Aktenordnern ergibt. Der Herausgeber hat die im „Präjudizienbuch“ bzw. in den Bänden „Leitsätze“ berücksichtigten Entscheidungen chronologisch und, wenn für denselben Tag mehrere Entscheidungen zu berücksichtigen waren, diese nach dem Aktenzeichen und den Senaten geordnet. Wer an dem vollen Wortlaut der Leitsätze der im Nachschlagewerk berücksichtigten Entscheidungen interessiert ist, kann diese im chronologisch angeordneten Präjudizienbuch finden. Die mit einem +-Zeichen im Nachschlagewerk versehenen Entscheidungen sind in der vierbändigen amtlichen Sammlung wiedergegeben. Einige wenige Entscheidungen aus dieser amtlichen Sammlung sind nicht im Präjudizienbuch berücksichtigt wor-

21 Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen, Bd. 1-3, Berlin und Hamburg 1949, 1950.

22 Entnommen dem Werk von *Storz*, aaO., S. 133 ff. Es wird nur ein Drucknachweis übernommen; mitunter sind nur die Leitsätze veröffentlicht worden.

23 Vgl. das Findbuch im BA Koblenz Z 38 Nr. 126-136.

24 Die aufbewahrten Akten sind unter Hinweis auf die Namen der Beschuldigten, deren Beruf/Rang im NS-Staat, die evtl. einschlägigen Delikte und die 1. Instanz im Findbuch Z 38, Bl. 21-132 nachgewiesen.

25 Auch dieses Nachschlagewerk befindet sich in der Bibliothek des BGH.

26 Das sog. Präjudizienbuch für die Entscheidungen der beiden Zivilsenate befindet sich im BA Koblenz, Z 38/ 86-87 und 106 und 107. Hinzu kommen noch zwei Aktenbände Leitsätze (Nr. 85 und 105). Aus diesen Akten hat der Hrsg. das Präjudizienbuch zusammengestellt. – Die Urteile und Beschlüsse der Senate finden sich unter den Nr. 79-104, 100-104 (auch unter Z 21/383-395).

den. Der Herausgeber hat diese mit den entsprechenden Leitsätzen in das Präjudizienbuch eingefügt. Sofern – in wohl seltenen Fällen – eine im Nachschlagewerk nachgewiesene Entscheidung nicht im Präjudizienbuch berücksichtigt worden ist, ist dies darauf zurückzuführen, dass die Vollständigkeit des „Präjudizienbuchs“ anhand des Nachschlagewerks bei Auflösung des OGH wohl nicht mehr überprüft worden ist. Sofern im Präjudizienbuch die Hinweise auf eine eventuelle Veröffentlichung in OGHZ fehlen, sind diese vom Herausgeber nachgetragen worden. Eingefügt wurden auch Nachweise einer Veröffentlichung der jeweiligen Entscheidung an anderer Stelle. Diese Nachweise beruhen auf dem Veröffentlichungsnachweis, der sich in maschinenschriftlicher Form als Anhang zum Nachschlagewerk „Zivilrecht“ befindet. Sofern Anmerkungen zu Urteilen des OGH vorliegen, werden diese ebenfalls nachgewiesen. Nicht berücksichtigt sind im Präjudizienbuch die in Landwirtschafts-sachen ergangenen Entscheidungen. Eine Übersicht über die veröffentlichten Entscheidungen²⁷ in diesen Sachen wird im Anhang zum Nachschlagewerk „Zivilrecht“ wiedergegeben.

Kurzbiographien der Richter am OGH und des Generalstaatsanwalts²⁸

Berger, Hans (geb. 29.10.1909 in Mülheim/Köln als Sohn eines Verwaltungsbeamten; gest. 1985). 1936 Promotion a.d. Universität Köln mit dem Thema: „Zur Frage des Missbrauchs der Vertretungsmacht“. Nach richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit war er von 1939-1945 Referent für Binnenschiffahrt und Spedition beim Reichskommissar für Preisbildung (Berlin). Verbindung mit dem Widerstand 1944 und soziales Engagement im „Sozialen Kreis“ (Freundschaft mit Nikolaus Groß und Prälat Hermann-Joseph Schmitt). 26.4.1946 Ernennung zum OLG-Rat beim OLG Köln (als Vertreter des OLG gehörte er dem Rechtsunterausschuss der Britischen Zone an). 1947 Leiter der Abteilung Bürgerli-

27 Diese Übersicht ist dem Anhang zum Nachschlagewerk „Zivilrecht“ entnommen.

28 Personalakten der Richter des OGH sind in den Beständen Z 38 und Z 21 (Zentral-Justizamt für die Brit. Zone) nicht enthalten; sie dürften sich in den Archiven der jeweiligen Länder befinden. Im Übrigen lässt sich anhand des Aktenbestandes Z 38 eine sichere Übersicht über die Richter und Hilfsrichter am OGH nicht ermitteln.

che Rechtspflege als Ministerialrat im Justizministerium von Nordrhein-Westfalen. 1948/49 Richter am Obersten Gerichtshof. 1949-1953 Präsident des Landgerichts Düsseldorf. 1953/54 Leiter der Abteilung Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung im Bundesministerium des Innern. 1.5.1954 Ernennung zum Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes (hier mit Fragen des deutschen Eigentums im Ausland, insbesondere in Österreich und in den USA befasst). 1959-1963 Botschafter in Kopenhagen; 1963-1965 in Den Haag, Juni 1965-1969 Chef des Bundespräsidialamtes im Rang eines Staatssekretärs. März 1969 Rückkehr in den diplomatischen Dienst; 1969-1971 Botschafter beim Heiligen Stuhl in Rom. Mitarbeiter bei mehreren katholischen Verbänden. – *Quellen:* Munzinger-Archiv; Zentralbl. BritZ 1948, S. 137; M. Hetzke, Die höchst-richterliche Rechtsprechung von 1948-1961 zum Scheidungsgrund des § 48 EheG 1946 wegen unheilbarer Zerrüttung, Frankfurt a.M. 2000, S. 54 f.

Delbrück, Helmuth (geb. 4.11.1891 in Stettin; gest. 1957). Nach dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Berlin, Genf, München und Halle Bestehen der Ersten Staatsprüfung in Naumburg; 1914 Promotion in Halle über das Thema: „Anfechtung und Aufrechnung als Prozesshandlungen mit Zivilrechtswirkung“. 1920 Bestehen der Großen Staatsprüfung, anschließend Rechtsanwalt in Stettin (1926 Notar). Mitglied der DDP. Juni 1945 kommissarischer Bürgermeister von Itzehoe. Anfang 1946 Ernennung zum Senatspräsidenten, kurz danach zum Vizepräsidenten beim OLG Celle. – *Quellen:* Zentralblatt BritZ 1948, S. 137.

Dermietzel, Carl (geb. 1.8.1897). 1924 Gerichtsassessor. 1930 LG-Rat in Berlin. 1946 OLG-Rat in Celle; Hilfsrichter, später Richter am OGH in Köln; anschließend wieder OLG-Rat in Celle.

Engels, Joseph (geb. 19.11.1901 in Düsseldorf; gest. 4.7.1982). Promotion in Bonn 1923 mit dem Thema: „Die Zuständigkeit des Reichspräsidenten zur Verhängung und Aufhebung des Ausnahmezustands.“ 1949 Hilfsrichter am OGH. 1950 Richter, 1959-1969 Senatspräsident am BGH.

Erman, Walter (geb. 19.9.1904 in Münster; gest. 6.11.1982). Studium der Rechtswissenschaft in Münster, München und Berlin. 1930 LG-Rat in Münster. 1930-1936 Beauftragter Dozent an der Universität Münster. 1946 Habilitation in Münster für Bürgerliches Recht, Handelsrecht mit dem Recht der Wertpapiere, des Urheber- und Patentrechts sowie Zivilprozessrechts. Oktober 1946 LG-Direktor in Münster; erneut Lehrtätig-

keit a.d. Universität Münster. Herausgeber des Handkommentars zum BGB, 1. Aufl. 1962. – *Quellen*: ZJBl. 1948, S. 7.; *Heinz Holzauer*, in: *B. Pieroth* (Hrsg.), *Heinrich und Walter Erman*, Münster 2005, S. 37 ff.

Geier, Friedrich Wilhelm (geb. 6.1.1903 in Glatz; gest. 1965). 1928 Gerichtsassessor. 1931 Promotion in Heidelberg über: „Die Grundbesitzverhältnisse des Stifts Säckingen im ausgehenden Mittelalter“. 1934 Amtsgerichtsrat in Waldenburg/Schlesien. Nach 1945 LG-Rat in Hannover (Strafkammer), Tätigkeit am Obersten Spruchhof in Hannover. Richter am OGH. 1950 BGH-Richter, 1953 Senatspräsident am BGH.

Groß, Alfred (geb. 2.1.1885 in Loewen; gest. 1976). Senatspräsident am OGH.

Jagusch, Heinrich (geb. 11.11.1908 in Breslau; gest. 10.9.1987 in Karlsruhe). Banklehre (bis 1929 kaufmännischer Angestellter). 1929-1933 bei freigewerkschaftlichen Organisationen tätig (u.a. Zentralverband der Angestellten in Berlin). 1933 Prüfung zur Zulassung zum Studium ohne Reifeprüfung. November 1933 bis 1937 Studium der Rechtswissenschaften in Berlin; 1937 erste, 1941 zweite Staatsprüfung. 1940 Promotion a.d. Universität Berlin. 1940-1943 Wehrdienst. Juli 1946 LG-Rat in Braunschweig. 1.7.1948 Richter am OGH. 20.1.1951 BGH-Richter; Mitglied des Großen Senats für Strafsachen. 1959-1966 Senatspräsident (bis 1962 Vorsitzender des [3.] Senats für Strafschutzsachen, dem er ab 1956 angehörte). Vorsitz in den Verhandlungen gegen den Berliner Frauenarzt Wolfgang Wohlgemuth, gegen den ehemaligen Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz Otto John, gegen den ehemaligen SPD-BT-Abgeordneten Alfred Frenzel und gegen den russischen Agenten Bogdan Staschinskij. Disziplinarverfahren wegen anonymen Spiegel-Artikel 37/1964: „Handeln mit Verrätern?“; 45/1964: „Droht ein neuer Ossietzky-Fall?“ (Einstellung des Verfahrens 1967). – *Werke*: Mitarbeit beim Leipziger Kommentar zum StGB (8. Aufl. 1957) und am Kommentar zur StPO (Löwe/Rosenberg, 21. Aufl. 1962-1967). Bearbeitung der 17.-26. Auflage des von Johannes Floegel begründeten und von Fritz Hartung fortgeführten Kommentars „Straßenverkehrsrecht“ (1968-1981). – *Quellen*: *H. J. Faller*, in: *Juristen im Porträt*, München 1988, S. 431 ff.; *H. J. Faller*, in: *NJW* 1987, S. 3242.

Kuhn, Georg (geb. 17.4.1907 in Frankfurt/Oder; gest. 3.2.1982). Studium der Rechtswissenschaften in Breslau, München und Marburg. 1933 Zweite Staatsprüfung in Berlin. 1933-1945 Rechtsanwalt in Breslau. Januar 1947 OLG-Rat in Oldenburg. 1948-1950 Richter am OGH. Juni

1951 Bundesrichter, 1968-1971 Senatspräsident am BGH. – *Werke*: Erpressung bei Naturalobligationen (Diss. Breslau 1930). Ab 1955 Bearbeitung des von Franz Mentzel begründeten Kommentars zur Konkursordnung (6. Aufl. 1955). – *Quellen*: ZJBl. 1948, S. 7 f.

Pritzsch, Erich (geb. 24.6.1887 in Posen als Sohn eines Geh. Regierungsrats im preuß. Kriegsministerium; gest. 5.8.1961 in Köln). Abitur in Berlin 1906. Studium der Rechtswissenschaften und der Orientalistik in Berlin (1915 Zweite Staatsprüfung). Ende 1918 Eintritt in den preußischen Justizdienst; 1921 LG-Rat am LG Berlin III. 1926-1928 Hilfsrichter beim Kammergericht Berlin. November 1928 Einberufung in das preußische Justizministerium (hier Generalreferat für Staats- und Verwaltungsrecht, Gerichtsverfassung, Justizreform und Zivilprozess); 1929 Oberjustizrat, 1930 Ministerialrat (Generalreferat für Staats- und Verwaltungsrecht; Personalreferat für die OLG-Bezirke Hamm, Düsseldorf und Köln). Nach der NS-Machtübernahme in die Abteilung für Strafrechtspflege versetzt. April 1935 vom Reichsjustizministerium übernommen; seit März in der Zivilrechtsabteilung (Generalreferat für Sachenrecht, später auch für Miet- und Pachtrecht). 1946/47 Vortragender Rat beim Zentraljustizam; Richter, später Senatspräsident beim OGH. 1950-1953 Senatspräsident beim BGH (V. Zivilsenat). 1948 Honorarprofessor in Bonn. – *Werke*: Schriftenverzeichnis in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 60 (1957), S. 8 ff. – *Quellen*: *U. Spieß*, in: Z. f. vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 60 (1957) S. 1 ff.; Bd. 64 (1962), S. VI (*Beitzke*); *Tasche*, in: NJW 1961, S. 2009; *Petschow*, Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Rom. Abteilung Bd. 79 (1962), S. 531 ff.

Schneidewin, Karl (geb. 1.5.1887 in Hameln als Sohn eines Theologen; gest. 31.1.1964 in Köln). Nach dem Abitur in Hameln (1905) Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg, Berlin, München und Göttingen, wo er über das Thema 1910 promovierte: „Die offene Handelsgesellschaft als Erbin“. 1913 Gerichtsassessor, 1920 Staatsanwalt am LG Berlin III; 1923 Erster Staatsanwalt am RG, 1925 Oberstaatsanwalt ebd., 1930 Reichsanwalt. 1948-1950 Generalstaatsanwalt beim OGH. 1951 Honorarprofessor a.d. Universität Köln. Mitarbeit an dem von M. Stenglein gegründeten Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs (fortgeführt von L. Ebermayer).

Staff, Curt (geb. 4.10.1901 in Grevenbroich als Sohn eines Diplomingenieurs; gest. 22.8.1976 in Kelkheim). 1920 Abitur am Wilhelm-

Gymnasium in Braunschweig; anschließend Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen; 1924 Promotion über das Thema: Der Naturallohn. 1927 Zweite Staatsprüfung. 1927 in der Verwaltung des Freistaats Braunschweig tätig; 1928/29 Leiter der Kriminalpolizei Braunschweig. 1930 LG-Rat; da (seit 1919) der SPD angehörend, wurde er aufgrund des Regierungswechsels nach der Landtagswahl vom 30.9.1930 nicht Generalstaatsanwalt. Juli 1933 Entlassung nach dem Gesetz vom 7.4.1933 (Inhaftierung 1935/36 für 14 Monate im KZ Dachau). Anschließend Angestellter bei einer Baufirma, 1938-1945 Privatsekretär bei dem Kölner Unternehmer Heinrich Pferdenges. August 1945 kommissarischer Landrat des Kreises Gandersheim; August 1945-Dezember 1947 Generalstaatsanwalt in Braunschweig. 1948 Senatspräsident beim OGH. März 1950 Honorarprofessor in Köln (Strafrecht, Strafrechtsgeschichte und Rechtsphilosophie). 12.4.1951 bis 1969 OLG-Präsident in Frankfurt/Main (Vorsitz im ersten Strafsenat, der 1969 ein Urteil gegen Cohn-Bendit aufhob). Mitglied der Großen Strafrechtskommission; – *Quellen*: ZJBl. 1948, S. 7; *Wassermann*, in: Braunschweigisches Biographisches Lexikon, 19. u. 20. Jht., 1996, S. 582; *Th. Henne*, NJW 2001, S. 3030 f.

Strack (geb. Sept. 1893 in Margonin/Kreis Kolmar/Posen; Todesdatum nicht bekannt). 1919 Gerichtsassessor, 1924 Amtsgerichtsrat in Halle/Saale, 1931 in Wedding. 1934-1945 Kammergerichtsrat. 1947 OLG-Rat in Oldenburg, anschließend Richter am OGH.

Werner, Fritz von (geb. 11.12.1892 in Berlin; gest. 5.9.1979). Nach dem Abitur in Berlin studierte er von 1911-1914 Rechtswissenschaften an den Universitäten Freiburg/Breisgau und Berlin. Assessorexamen 1922. 1926 Promotion a.d. Universität Halle. 1922-1945 Rechtsanwalt und Notar in Berlin. 1946 OLG-Rat in Celle; anschließend Vortragender Rat beim Zentraljustizamt in Hamburg. 1949/50 Richter am OGH. 1951-1960 Richter am BGH. – *Quellen*: Das deutsche Who is Who? 1955, S. 1257.

Werner, Wolfhardt (geb. 26.8.1903 in Neuwerbing; gest. 28.2.1961). 1947 am LG Oldenburg; Landgerichtsdirektor am Spruchgericht Bielefeld. Zunächst Hilfsrichter, anschließend Richter am OGH. 1950 Richter am BGH.

Wimmer, August (geb. 4.4.1890 in Krefeld; Todesdatum nicht bekannt). 1922 Zweite Staatsprüfung. 1924 Promotion in Bonn über das Thema: „Die Dienstverschaffungsverträge als Verträge über Veranlas-

sung eines Dritten zu einem Verhalten“; 1927 Dr. phil. Bonn: „Über die psychogenen Reaktionen der geistig Gesunden, ihre psychologische Natur und ihre Bedeutung“. 1933 Amtsgerichtsrat in Dortmund; 1938 aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt; anschließend Geschäftsführer eines Fachverlags für Straßenverkehrsrecht. 1945 Referent in der Abteilung „Justiz“ beim Oberpräsidenten in Düsseldorf (Wiederaufbau der Gerichtsbehörden). Dezember 1946 Ernennung zum Senatspräsidenten beim OLG Köln, 1948 Senatspräsident beim OGH, ab 1950 erneut Senatspräsident am OLG Köln. – *Werke*: Einführung in das englische Strafverfahren, Bonn 1947; Strafrecht, Allgemeiner Teil (Schaeffers Grundriss); Zur rechtlichen Straffung und Vereinfachung unseres Verkehrsstrafens, München 1960 (2. Aufl. 1961); zahlreiche weitere Aufsätze zum Verkehrsrecht. – *Quellen*: ZJBl. 1948, S. 7.

Wilde, Günter (geb. 24.3.1900 in Berlin; gest. 12.8.1980). 1936 Promotion an der Universität Jena mit dem Thema: Mängel in Unterschrift und Inhalt des Wechsels, insb. nach dem neuen Wechselgesetz vom 21.6.1933. Bis 1937 wohl LG-Rat in Berlin; zum 1.1.1938 aufgrund des Berufsbeamtengesetzes vom 7.4.1933 in den Ruhestand versetzt. 1946 Oberregierungsrat beim Zentraljustizamt Minden; 1949/50 Richter am OGH. 1950 Richter am Bundesgerichtshof, 1959-1965 Senatspräsident (1. Zivilsenat). Honorarprof. a.d. Universität Heidelberg. Veröffentlichungen zum Gewerbl. Rechtsschutz. *Quellen*: *Oppenhoff*, GRUR 1980, S. 978.

Wolff, Ernst (geb. 20.11.1877 als Sohn des preußischen Generalarztes für die preußische Armee; gest. 11.1.1959 in Tübingen). Wolff war Enkel des ersten RG-Präsidenten Eduard von Simson. Nach dem Abitur studierte er ab 1895 Rechtswissenschaften in Berlin und Lausanne; 1891 erstes Staatsexamen; 1899 Promotion in Berlin mit dem Thema: „Die Haftung des Ratgebers“. 1904 zweites Staatsexamen. Eintritt in die Rechtsanwaltspraxis seines Onkels August von Simson. Teilnahme am Ersten Weltkrieg. 1919 Erwerb des Notariats. 1929 Vorsitzender der Berliner Rechtsanwaltskammer und Vorsitzender der Vereinigung der Vorstände der deutschen Anwaltskammern. Während der Referendarzeit waren in seiner Praxis u.a. Hallstein, v. Merkatz, Pünder und Walter Strauss beschäftigt. Zu seinem 80. Geburtstag 1957 hatten sich 38 seiner ehemaligen Referendare zu einer gemeinsamen Adresse zusammengefunden. Vertretung Preußens und des Reichs bei den gemischten Schiedsgerichten aufgrund des Versailler Vertrags; Mitglied wichtiger

Schiedsgerichte. 1933 Niederlegung aller Ehrenämter; 1935 Verlust des Notariats, 1938 Verlust der Zulassung als Rechtsanwalt. Februar 1939 Auswanderung nach England, wo er rechtsberatend tätig war (Vorsitzender mehrerer Vereinigungen emigrierter Juristen; Pläne für eine deutsche Rechtsordnung nach dem Krieg, u.a. für Wiedergutmachungsgesetze). 1947 Rückkehr nach Deutschland. Präsident des Westdeutschen Juristentages 1947 (Bad Godesberg) und der Deutschen Juristentage 1949 und 1951. Zunächst Vizepräsident des OGH, wurde er zum 1.1.1949 dessen Präsident. 1950 Honorarprofessor a.d. Universität Köln. 1955/56 Vorsitzender der Kommission des Bundesministeriums der Justiz zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit (hierzu *André Book*, Die Justizreform in der Frühzeit der Bundesrepublik, Frankfurt a.M. 2005). Mitglied der deutschen Delegation auf der Haager Konferenz für internationales Privatrecht 1951; Vorsitzender des Deutschen Nationalkomitees für den III. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung (1950 in London); Gründung als Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Internationales Recht (1950); Anerkennung als deutsche Landesgruppe der International Law Association. Als Vorstandsmitglied war er an der Gründung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung beteiligt. Als Vertreter Deutschlands gehörte er dem Executive Council der International Law Association an. Ferner Mitglied des Verwaltungsrats am römischen Institut für Rechtsvergleichung. 1946 gab Martin Wolff zu den Personalakten von Ernst Wolff das Urteil ab: „Ernst Wolff gehört zu den hervorragendsten Juristen Deutschlands. Ich bin in einem langen Leben keinem besseren Juristen begegnet“ (E. Strauss, JZ 1952, S. 700). – *Werke*: Privatrechtliche Beziehungen zwischen früheren Feinden nach dem Friedensvertrag, 1921; Eduard von Simson, Berlin 1929; Schuldverschreibungen auf Reichs- und Goldmark mit unechter Valutaschuld, 1935; The Problem of Pre-War-Contracts in peace treaties, London 1946; Vorkriegsverträge in Friedensverträgen, 1949; Bürgerliches Recht und Prozessrecht in Wechselwirkung, 1952; ferner zahlreiche Einzelbeiträge in Festschriften und Beitragssammlungen sowohl bis 1933 und ab 1946. – *Quellen*: *Lewald*, NJW 1952, S. 1365; *Strauss*, JZ 1952, S. 700 f.; *Hallstein*, JZ 1957, S. 733 f.; *Strauss*, JZ 1959, S. 133 f.; *Ruscheweyh*; *Leverkuehn*, Anwaltsblatt 1959, S. 79 f.; *H. Heinrichs*, u.a., Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1953; *H. Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im ‚Dritten Reich‘, 2. Aufl. 1990.

A. Nachschlagewerk des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone. Strafsachen (1948-1950)

I. Strafgesetzbuch

§ 1 StGB

Nr. 1: Die Einteilung der Straftaten gilt nicht für das Kontrollratsgesetz Nr. 10. Eine nach Art. II 1 c dieses Gesetzes strafbare Handlung, für die auf sechs Monate Gefängnis erkannt ist, ist kein Verbrechen „im technischen Sinne“.

Urt. v. 20.5.1948 – StS 1/48 – gegen B. (Düsseldorf) – OHGSt 1, 6

Nr. 2: Bei der Einstufung der Straftaten folgt der Oberste Gerichtshof der „abstrakten Betrachtungsweise“ (S. 5).

Urt. v. 7.6.1949 gegen L. u.a. – StS 160/48 (Köln) – ZJBl. 1949, 156, 202, 204 ff.

§ 2 a StGB

Nr. 1: a) Dass im Gegensatz zum alten § 2 StGB nach dem durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 eingeführten § 2 a bei einem Gesetzeswechsel die Anwendung des milderen Strafgesetzes nicht mehr zwingend, sondern nur als möglich zugelassen wird, ist kein Ausdruck nationalsozialistischer Rechtsauffassung. Der § 2 a Abs. 2 ist also, unbeschadet der Sperrvorschrift der Nr. 8 b der Allgemeinen Richterweisung Nr. 1 für die Zeit vor dem 30. Januar 1933, heute geltendes Recht.

b) Die Möglichkeit, das mildere Strafgesetz anzuwenden, bedeutet kein freies, sondern ein rechtlich gebundenes Ermessen des Richters, das sich vor allem durch die mit der Rechtsänderung verfolgten Zwecke und durch die gesetzgeberischen Gründe, auf denen sie beruht, leiten lassen muss.

Urt. v. 3.10.1949 gegen B. u.a. – StS 180/49 (Düsseldorf) – OGHSt 2,179

Nr. 2: Seitdem durch die Abschaffung der Todesstrafe für Mord sowohl nach der alten wie auch nach der neuen Fassung die lebenslängliche

Zuchthausstrafe festbestimmt ist, kann die neue Fassung niemals mehr gegenüber der alten das mildere Gesetz sein. Auf ältere, d.h. vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549) begangenen Fälle, ist daher jetzt stets die alte Fassung des § 211 anzuwenden.

Urt. v. 24.10.1949 gegen K. – StS 244/49 (Braunschweig) – OGHSt 2, 225

Nr. 3: Abs. 3 ist auf die Fälle beschränkt, in denen schon während der Geltungsdauer eines Gesetzes erkennbar ist, dass es zu einem bestimmten Zeitpunkt außer Kraft tritt, mag dieser Zeitpunkt von vornherein oder nachträglich nach dem Kalender festgesetzt sein oder sich aus sonstigen Umständen ergeben. Die frühere Rechtsprechung zu § 2 Abs. 2 StGB a.F., die die zwingende Anwendung des späteren milderen Gesetzes auf den Fall beschränkte, dass die Änderung auf einen Wandel der Rechtsanschauung zurückzuführen war, ist für die Abgrenzung des § 2 a Abs. 3 gegenüber Abs. 2 mithin nicht verwendbar; der Richter kann solchen Gedankengängen jetzt im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 2 a Abs. 2 StGB gerecht werden.

Urt. v. 8.11.1949 gegen H. u.a. – StS 168/49 (Köln) – OGHSt 2, 259

§ 3 StGB

Nr. 1: Die Gerichte der Britischen Zone haben, wenn sie prozessrechtlich zuständig sind, strafbare Handlungen, die in der Ostzone begangen sind, ausschließlich nach dem für die Britische Zone geltenden sachlichen Recht abzuurteilen, selbst dann, wenn der gesetzliche Tatbestand – hier Mord – in der Ostzone anders gefasst sein sollte. (Offen bleibt, ob diese Regel auch dann gilt, wenn Anlass zu einer abweichenden gesetzlichen Regelung die veränderten örtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gegeben haben.)

Urt. v. 23.1.1950 – StS 353/49 gegen R. und Schw. (Celle) – OGHSt 3, 337

§ 20 a StGB

Nr. 1: Rechtswidrige Unterbringung in einem Konzentrationslager ist keine „Verwahrung auf behördliche Anordnung“ i.S. des Abs. 3 S. 2.

Urt. v. 6.7.1948 – StS 10/48 gegen H. – OGHSt 1, 35

§ 42 b StGB

Nr. 1: Es darf nur die Unterbringung in einer Heil- *oder* Pflegeanstalt angeordnet werden. Die Auswahl der Anstalt ist Sache der Vollstreckungsbehörde.

Urt. v. 24.7.1950 gegen R. – 2 StS 56/50 (Braunschweig) – OGHSt 3, 109

§ 43 StGB

Nr. 1: Anfang der Ausführung der Tötung – im Gegensatz zur bloßen Vorbereitungshandlung – wird bejaht für den Fall, dass der zur Tötung Entschlossene sein Opfer durch Dritte herbeiholen lässt.

Urt. v. 24.5.1949 gegen G. u.a. – StS 145/48 (Braunschweig) – OGHSt 2, 63

Nr. 2: a) Der Anfang der Ausführung umfasst alle Handlungen, die vermöge ihrer unmittelbaren Zusammengehörigkeit mit der Tatbestandshandlung für die natürliche Auffassung deren Bestandteile sind, falls der darauf gerichtete Wille des Täters deutlich zu erkennen ist.

b) Versuchter Diebstahl, keine Vorbereitungshandlung, wird dadurch begangen, dass der Täter in der Absicht, einen herannahenden Güterzug zu bestehlen, sich vergeblich bemüht, die Stellung des Haltesignals auf „Fahrt“ zu verhindern.

Urt. v. 20.9.1949 gegen O. – StS 36/49 (Celle) – OGHSt 2, 157

Nr. 3: Versuch der Brandstiftung durch Ausgießen von Benzin in einem Wohnraum in der Absicht, im unmittelbaren Anschluss daran das Benzin und damit das Haus in Brand zu setzen.

Urt. v. 31.1.1950 gegen R. – StS 479/49 (Oldenburg) – OGHSt 2, 346

§ 44 StGB

Nr. 1: Die mildere Bestrafung ist grundsätzlich so vorzunehmen, dass von dem gesetzlichen Strafraumen auszugehen ist, der sich aus den Milderungsvorschriften ergibt. Im Allgemeinen wäre es fehlerhaft, zunächst die Strafe für die vollendete Tat festzulegen und das so gefundene Strafmaß herabzusetzen. Dieser Weg ist vielmehr nur dort gangbar, wo klar ist, wie die Tat im Falle ihrer Vollendung ausgesehen haben würde. Schlechthin unmöglich ist es, im Falle der Milderung nach § 51 Abs. 2

StGB bei der Bestimmung der Strafe davon auszugehen, welche Strafe der Täter bei voller Zurechnungsfähigkeit verwirkt haben würde.

Urt. v. 14.12.1948 gegen B. – StS 84/48 (Celle) – OGHSt 1, 190 und v. 31.1.1950 g. R. – StS 179/49 (Oldenburg)

Nr. 2: Wo für die vollendete Tat wahlweise lebenslange Zuchthausstrafe und zeitige Zuchthausstrafe vorgesehen ist, ist die Mindeststrafe für Versuch (ebenso für Beihilfe und für Aufforderung nach § 49 a Abs. 1) nach der zeitigen Zuchthausstrafe zu berechnen (vgl. RGSt Bd. 16 S. 400).

Urt. v. 19.6.1950 gegen H. – 2 StS 5/50 (Celle) – OGHSt 3, 76

§ 46 Nr. 2 StGB

Nr. 1: Ist ein beendeter Versuch wegen Untauglichkeit fehlgeschlagen, so ist keine strafbefreiende Erfolgsabwendung mehr möglich (S. 8).

Urt. v. 7.6.1949 gegen L. u.a. – StS 160/48 (Köln) – ZJBl. 1949, 156, 202, 204 f.

§ 47 StGB

Nr. 1: Der Oberste Gerichtshof bekennt sich zur subjektiven Theorie. Auch wer die sämtlichen Merkmale der Straftat durch eigenes Handeln verwirklicht, braucht nicht Täter zu sein, sondern ist bloßer Gehilfe, wenn er sich dabei dem Willen eines anderen (des Täters) vollkommen unterordnet.

Offen bleibt, ob eine Einschränkung der subjektiven Theorie insoweit geboten ist, als unter besonderen Umständen der äußere Tatanteil eines Teilnehmers doch ausschlaggebend dafür sein kann, dass rechtsbegrifflich das Tun nur als Täterschaft oder nur als Beihilfe zu beurteilen ist. (S. 15/16)

Urt. v. 28.9.1948 gegen H. u.a. OGHSt 1,95 – StS 2/48 (ebenso dahingestellt in StS 37/49 v. 15.3.1949 – OGHSt 1, 365)

Nr. 2: a) Mittäter der unbefugten Brief- oder Paketöffnung (§ 354 StGB) kann auch ein Postbeamter sein, der nicht selbst öffnet, sondern in anderer Weise dazu beiträgt.

b) Zur Mittäterschaft an einer Unterschlagung gehört Mitgewahrsam sämtlicher Mittäter.

Urt. v. 11.1.1949 gegen Sp. u.a. – StS 110/48 (Köln)– OGHSt 1, 253.

Nr. 3: Über die Gemeinschaftlichkeit der Tötung, wenn gegen den später Getöteten von mehreren Personen Schüsse abgegeben werden, ohne dass festgestellt werden kann, von wem der tödliche Schuss herrührt.

Urt. v. 18.7.1949 gegen D. und Sch. – StS 171/48 (Celle) – NJW 1949, 796

§ 48 StGB

Nr. 1: Die erfolgreiche Aufforderung an einen anderen, eine bestimmte namhaft gemachte Person wegen eines gegen sie zu erhebenden Vorwurfs zu töten, ist auch dann Anstiftung zur Tötung, wenn der Aufgeforderte zwar ohnehin entschlossen war, Personen zu töten, die dem Vorwurf ausgesetzt waren, aber erst durch den Auffordernden auf diese bestimmte Person in dem gegebenen Zusammenhang aufmerksam gemacht worden war.

Urt. v. 27.9.1949 gegen L. u.a. – StS 96/49 (Oldenburg) – DRiZ 1950, 90

§ 49 StGB

Nr. 1: Der Oberste Gerichtshof bekennt sich zur subjektiven Theorie. Auch wer die sämtlichen Merkmale der Straftat durch eigenes Handeln verwirklicht, braucht nicht Täter zu sein, sondern ist bloßer Gehilfe, wenn er sich dabei dem Willen eines anderen (des Täters) vollkommen unterordnet.

Offen bleibt, ob eine Einschränkung der subjektiven Theorie insoweit geboten ist, als unter besonderen Umständen der äußere Tatanteil eines Teilnehmers doch ausschlaggebend dafür sein kann, dass rechtsbegrifflich das Tun nur als Täterschaft oder nur als Beihilfe zu beurteilen ist. (S. 15/16). (vgl. dazu Welzel MDR 1949, 373)

Urt. v. 28.9.1948 gegen H. u.a. – StS 2/48, (Braunschweig) – OGHSt 1, 95

Nr. 2: Die Unterlassung an sich pflichtgebotenen erfolgshindernden Einschreitens (hier eines Feuerwehrführers gegen das Niederbrennen einer Synagoge) ist nicht rechtswidrig, wenn nach den gegebenen Umständen, hier dem Dahinterstehen der Macht der Staatsführung und der Partei, von vornherein keine aussichtsvolle Möglichkeit zur Verhinderung des Erfolges (hier zum Löschen) besteht.

Urt. v. 22.2.1949 gegen H. – StS 33/48 (Celle) – OGHSt 1, 316

Nr. 3: Beihilfe durch Unterlassen taterschwerenden Eingreifens auf die Erkenntnis hin, selbst beim Schaffen einer günstigen Gelegenheit für die Tat mitgewirkt zu haben.

Urt. v. 24.5.1949 gegen G. u.a. – StS 146/48 (Braunschweig) – OGHSt 2, 63

Nr. 4: Beihilfe kann nicht nur bis zur Vollendung der Tat, also bis zur Verwirklichung aller Tatbestandsmerkmale, sondern bis zur tatsächlichen Beendigung der Tat geleistet werden (S. 16).

Urt. v. 17.5.1949 gegen J. (L.) u.a. – StS 159/48 (Hamm) – OGHSt 2, 51

Nr. 5: Beihilfe darf im Gegensatz zur Mittäterschaft nicht schon deshalb verneint werden, weil der Täter ein eigenes Interesse am Taterfolg gehabt hat.

Urt. v. 5.7.1949 gegen Eheleute M. – StS 154/49 (Hamm)

Nr. 6: Beihilfe durch rechtswidrige Unterlassung hindernden Eingreifens nach bereits beendetem Versuch.

Urt. v. 20.3.1950 gegen G. – StS 407/49 (Schleswig) – OGHSt 3, 1

Nr. 7: a) der innere Tatbestand der Beihilfe wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Gehilfe die Tat innerlich missbilligt, d.h. ihr nicht aus vollem Herzen zustimmt, vielmehr sie sogar lieber ungeschehen sähe.

b) Wer Beihilfe durch Bestärkung des Täterwillens eines anderen leistet und sich dieser Wirkung seines Tuns bewusst ist, kann sich nicht auf seinen inneren, nach außen nicht erkennbaren, Vorbehalt berufen, im Falle einer Störung der Tat seinerseits nicht zu deren Gelingen eingreifen zu wollen.

Urt. v. 30.5.1950 gegen R. u.a. – StS 281/49 (Oldenburg)

§ 49 a StGB (Fassung vom 29.5.1943; 1952 aufgehoben)

Nr. 1: a) Die Vorschrift ist, was die Tatbestände betrifft, geltendes Recht, wird insoweit insbesondere nicht von dem in Art. III 4 des Gesetzes der Militärregierung Nr. 1 entstandenen Verbot betroffen, typisch nationalsozialistische Vorschriften anzuwenden (S. 7).

b) „Unerträgliche nationalsozialistische Rechtsverfälschung“ ist dagegen die Gleichstellung zum Strafmaß mit der vollendeten Tat. Bezüglich des Strafrahmens ist auf die ursprüngliche Fassung des § 49 a zurückzugehen (S. 8/9).

Urt. v. 21.6.1949 gegen K. u.a. – StS 27/49 (Celle) – ebenso 2 StS 5/50 v. 19.6.1950 – OGHSt 3, 76

Nr. 2: Zu welchem Verbrechen aufgefordert worden ist, ergibt sich dem äußeren Tatbestande nach weder aus der möglichen künftigen Entwicklung noch aus der Vorstellung der Beteiligten, sondern allein aus dem Inhalt der von dem Auffordernden abgegebenen Erklärung. Zum inneren Tatbestand muss dann hinzukommen, dass er sich dieses Sinnes seiner Erklärung bewusst war.

Urt. v. 19.6.1950 gegen H. – 2 StS 5/50 (Celle) – OGHSt 3, 76

§ 50 StGB

Nr. 1: Der Gehilfe zu einer als Mord strafbaren grausamen Tötung braucht nicht selbst grausam zu handeln. Entscheidend ist, ob er um das grausame Handeln des Haupttäters weiß (S. 17).

Urt. v. 28.9.1948 gegen H. u.a. – StS 2/48 (Braunschweig) – OGHSt 1, 95

Nr. 2: Abs. 1 enthält nicht nur einen erst im Abs. 2 näher ausgeführten Grundsatz, sondern unmittelbar anwendbares Recht. Daraus folgt aber nicht, dass der Gehilfe zu einer heimtückischen oder grausam ausgeführten Tötung nur dann Beihilfe zum Mord begeht, wenn er selbst heimtückisch oder grausam handelt (S. 13).

Urt. v. 5.3.1949 gegen P. u.a. – StS 19/49 (Hamm) – OGHSt 1, 321

Nr. 3: Schuld im Sinne dieser Bestimmung sind nur die allgemeinen Elemente der Schuld einschließlich des Fehlens von Schuldtausschlussgründen. Die sonstigen inneren Tatbestandsmerkmale gehören nicht hierher, namentlich auch nicht die Böswilligkeit im Sinne des § 1 KWVO. Sie sind subjektive Unrechtselemente, nicht Schuld-elemente (S. 12-14).

Urt. v. 17.5.1949 gegen J. (L.) u.a. – StS 159/48 (Hamm) – OGHSt 2, 51

Nr. 4: Bestätigt wird (vgl. oben Nr. 2), dass zur Beihilfe zu einem durch heimtückische Tötung begangenen Morde keine eigene Heimtücke des Gehilfen gehört. Ausdrücklich wird hinzugefügt, dass bei einem heimtückisch begangenen Morde der einzelne von mehreren Mittätern nur dann des Mordes schuldig gesprochen werden darf, wenn heimtückisches

Verhalten gegen ihn selbst festgestellt wird, dass dagegen beim Gehilfen zum Morde Kenntnis derjenigen Umstände genügt, die die Tat zum Morde machen (S. 11).

Urt. v. 23.7.1949 gegen C. – StS 161/49 (Düsseldorf) – OGHSt 2, 117

§ 50 Abs. 2 StGB

Nr. 1: Die Böswilligkeit im Sinne des § 1 KWVO ist keine „Eigenschaft“ und kein „persönliches Verhältnis“ gemäß dieser Vorschrift (S. 12).

Urt. v. 17.5.1949 gegen J. (L.) u.a. – StS 159/48 (Hamm) – OGHSt 2, 51

§ 51 StGB

Nr. 1: Soll die Todesstrafe (§ 211 Abs. 1 StGB) gemildert werden, so darf gemäß § 44 Abs. 2 StGB nur auf zeitiges, nicht etwa (trotz § 211 Abs. 3) auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden (S. 10).

Urt. v. 12.10.1948 gegen H. – StS 73/48 (Oldenburg) – OGHSt 1, 133

Nr. 2: a) Die Staatsanwaltschaft hatte mit ihrer Revision ausschließlich geltend gemacht, dass der Angeklagte zu Unrecht nicht als voll zurechnungsfähig, sondern als im Sinne des § 51 Abs. 2 gemindert zurechnungsfähig angesehen worden sei. Der Oberste Gerichtshof hat die Frage offen gelassen, ob die Revision damit auf das Strafmaß beschränkt ist.

b) Soll die Strafe nach Abs. 2 gemäß dem § 44 StGB gemildert werden, so ist bei der Bemessung der Strafe von dem danach gegebenen gesetzlichen Strafraum auszugehen; fehlerhaft wäre es, zunächst festzulegen, welche Strafe bei voller Zurechnungsfähigkeit des Täters angemessen gewesen wäre, und das so gefundene Strafmaß herabzusetzen.

Urt. v. 14.12.1948 gegen B. – StS 84/48 (Celle) – OGHSt 1, 190

Nr. 3: Für die Zurechnungsfähigkeit trotz vorhergegangenen Alkoholgenusses ist noch nicht entscheidend, dass der Täter nicht „völlig betrunken“, sondern nur angetrunken war und dass er noch „wusste, was er tat“.

Urt. v. 12.4.1949 gegen D. – StS 135/48 (Celle) – ZJBl. 1949, 135 ff., 158 f., 179

Nr. 4: Die Bemerkung, der Affekt des Täters bei einer von ihm begangenen Tötungshandlung habe nicht eine solche Höhe erreicht, dass man von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit sprechen

könne, genügt nicht dazu, darzulegen, der – noch dazu „krankheitsbedingt affektlabile“ – Täter habe mit Beziehung auf das Grausame seiner Handlungsweise die nötige Freiheit der Willensbestimmung gehabt. (Abgesehen davon lässt diese Bemerkung auch die erforderliche Klarheit hinsichtlich der Scheidung und der ursächlichen Verknüpfung der biologischen [beschreibenden] und der psychologischen [wertenden] Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit vermissen.) (S. 10/11)

Urt. v. 25.10.1949 gegen St. – StS 236/49 (Hamm) – OGHSt 2, 254

Nr. 5: Das Bestehen einer Erinnerung an den Tatvorgang kann die Bewusstheit des Erlebens für sich allein nicht erweisen, umgekehrt aber auch nicht die Möglichkeit einer Bewusstseinsstörung während der Tat ausschließen.

Urt. v. 22.11.1949 gegen H. – StS 112/49 (Schleswig)

§ 51 Abs. 2 StGB

Nr. 1: Das Gericht ist in seinem Ermessen darüber frei, ob es trotz erheblich geminderter Zurechnungsfähigkeit die Strafe nach dem ordentlichen Strafrahmen festsetzen will. Fehlgeleitetes Ermessen wäre es jedoch, wenn die Anwendung des ordentlichen Strafrahmens in dem Sinne geschähe, dass eine der persönlichen Schuld nicht mehr entsprechende Strafe festgesetzt werden solle.

Urt. v. 28.6.1949 gegen K. – StS 40/49 (Düsseldorf) – OGHSt 2, 98.

Nr. 2: a) Bei Bejahung verminderter Zurechnungsfähigkeit muss der Tatrichter prüfen, ob eine Maßregel der Sicherung und Besserung anzuordnen sei (§ 42 b).

b) Hat der Täter im Zustande verminderter Zurechnungsfähigkeit eine Straftat versucht, so darf die Strafe sowohl nach den §§ 43, 44 StGB als auch, und zwar noch einmal, nach den §§ 51 Abs. 2, 44 StGB gemildert werden. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, dass das Gericht dieses bedacht hat.

Urt. v. 3.4.1950 gegen N. – StS 3/50 (Düsseldorf) – OGHSt 2, 389

Nr. 3: Unter Umständen kann ein starker Zornaffekt eine Schuld mindernde Bewusstseinsstörung und Schuldausschluss bedeuten.

Urt. v. 25.4.1950 gegen Z. – StS 359/49 (Köln) – OGHSt 3, 19

Nr. 4: Zu der in der Entscheidung Nr. 3 geäußerten Rechtsanschauung wird ergänzend ausgeführt:

Nur ausnahmsweise ist der Hass oder der Zorn, aus dem heraus eine Tat begangen wird, eine schuldausschließende oder -mildernde Bewusstseinsstörung. Das Gesetz mutet im Interesse der Gesamtheit jedem die Beherrschung seiner Triebe und Leidenschaften im Rahmen des Möglichen zu. Das gilt vor allem von Psychopathen und allgemein auch bei Tätern, die sich selbst schuldhaft in Verhältnisse bringen, die zu Reibungen und Gewalttaten führen oder doch leicht führen können.

Urt. v. 20.6.1950 gegen K. – 1 StS 16/50 (Hamburg) – OGHSt 3, 80

§ 52 StGB

Nr. 1: Der Täter ist nicht von der Verantwortlichkeit befreit, wenn er unter der Vorstellung einer möglicherweise bestehenden, in Wahrheit aber nicht vorhandenen und von ihm auch nicht als sicher angenommenen Gefahr handelt.

Urt. v. 29.3.1949 gegen H. – StS 141/48 (Hamburg) – ZJBl. 1949, 135 ff., 157

Nr. 2: Wenn auch – im Gegensatz zum § 54 – der Notstand hier nicht unverschuldet zu sein braucht, so ist doch der Umstand, dass der Täter sich durch Verschulden in eine Notstandslage gebracht hat, zur Frage der Abwendbarkeit der Gefahr von Bedeutung: dem, der schuldhaft in den Notstand geraten ist, ist im weiteren Umfange zuzumuten, Auswege aus der Gefahr zu suchen, als dem, der sich ohne Verschulden vor die Gefahr gestellt sieht. (Betrifft den Fall der strafbaren Ausführung eines dienstlichen Auftrages durch einen SS-Mann, der dieser Vereinigung trotz Kenntnis ihrer verbrecherischen Ziele angehört hatte.)

Urt. v. 24.10.1949 gegen K. – StS 244/49 (Braunschweig) – OGHSt 2, 225

§ 53 StGB

Nr. 1: Zur Frage, ob ein Denunziationsverbrechen (KG 10) durch Notwehr gerechtfertigt sein kann, wenn der Täter damit bezweckt, einer gegen ihn selbst zu erwartenden Anzeige des Angezeigten wegen einer Straftat, deren der Täter selbst verdächtig ist, zuvorzukommen.

Urt. v. 15.2.1949 gegen Z. – StS 113/48 (Hamburg) – OGHSt 1, 290

Nr. 2: Auch in den Tagen des militärischen Zusammenbruchs und bei schon gelockerter Disziplin konnten von militärischen Vorgesetzten bindende Befehle erteilt und Festnahmen – sogar unter Androhung eines kriegsgerichtlichen Verfahrens – vorgenommen werden. Ein Sichauflehnen dagegen kann also nicht von vornherein mit Notwehr gerechtfertigt werden.

Urt. v. 21.6.1949 gegen W. – StS 122/49 (Braunschweig) – ZJBl. 1949, 157

Nr. 3: Die Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 39) wird als maßgebend zugrunde gelegt.

Urt. v. 18.7.1949 gegen D. und Sch. – StS 171/48 (Celle) – NJW 1949, 796

Nr. 4: Der Schuldausschließungsgrund des Abs. 3 betrifft nur die Fälle einer tatsächlich bestehenden – also nicht nur vermeintlichen – Notwehrlage (entsprechend fester Rechtsprechung des Reichsgerichts).

Urt. v. 21.11.1949 gegen K. – StS 405/49 (Köln) – NJW 1950, 115

Nr. 5: a) Die Straflosigkeit nach Abs. 3 gilt nur für eine Überschreitung des erforderlichen Abwehrmaßes.

b) Die eine Straflosigkeit der Notwehrüberschreitung begründenden Gemütszustände sind im § 53 Abs. 3 StGB *erschöpfend* aufgeführt.

Urt. v. 22.11.1949 gegen R. – StS 110/49 (Hamburg) – DRiZ 1950, 110

Nr. 6: „Putativnotwehr“ kann nur entschuldigen, wenn der Täter irrigerweise eine Sachlage als gegeben ansieht, die ihm das Recht zur Notwehr gegeben hätte. Sieht er die Sachlage richtig, glaubt er aber irrtümlich er habe nach dieser Sachlage ein Recht zu seinem Vergehen, so ist er nur dann entlastet, wenn er ohne Verschulden nicht imstande gewesen ist, das Fehlen eines Rechtes zur Notwehr und damit das Rechtswidrige seines Verhaltens zu erkennen.

Urt. v. 10.1.1950 gegen K. – StS 427/49 (Hamm) – OGHSt 2, 324

Nr. 7: Absatz 3 kommt nur dem Täter zugute, der von Furcht (oder Bestürzung oder Schrecken) in solchem Maße erfasst wird, dass er es darüber versäumt, das richtige Maß der Notwehr zu erkennen, obwohl er es erkennen müsste, oder das richtig erkannte Maß einzuhalten.

Urt. v. 20.3.1950 gegen Sch. – StS 159/49 (Düsseldorf) – DRZ 1950, 109

§ 54 StGB

Nr. 1: a) Zum übergesetzlichen Notstand hält sich der Oberste Gerichtshof streng an die Grundsätze des Reichsgerichts.

b) Aufgeworfen wird die Frage, ob die Berufung auf eine Konfliktlage nur dem *Träger* des gefährdeten Rechtsgutes und außerdem demjenigen zusteht, der eine rechtliche oder sittliche Pflicht hat, sich des Rechtsgutes anzunehmen, oder nicht vielmehr jedem, der bei verständiger Würdigung aller Umstände nicht abzusprechen ist, dass er den Konflikt als einen eigenen empfunden hat. Der Oberste Gerichtshof neigt zur Bejahung im zweiten Sinne.

c) Nur dann ist eine Tat durch übergesetzlichen Notstand gerechtfertigt, wenn der Täter sich bei der Wertabmessung des allgemeinen Maßstabes zutreffend bedient, nämlich des gesetzlichen.

Der Wert jedes Menschenlebens ist gleich (S. 18/21).

Urt. v. 5.3.1949 gegen P. u.a. – StS 19/49 (Hamm) – OGHSt 1, 321

Nr. 2: Entsprechend der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt Bd. 60 S. 319) erkennt auch der Oberste Gerichtshof an, dass die Tötung eines Menschen durch eine von diesem ausgehende Dauergefahr unter Umständen entschuldigt sein kann. Einschränkend wird jedoch ausgesprochen, eine solche Dauergefahr habe hier für die Täterin „erst dann bestanden, wenn das rücksichtslose, gewalttätige Verhalten ihres Ehemannes einen Zustand herbeigeführt hätte, bei dem nach erfahrungsmäßigem Lauf der Dinge eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit bestanden hätte, dass er aus geringstem Anlass oder gar ohne Anlass so schwere Angriffe gegen ihren Leib oder ihr Leben richten würde, dass deren erfolgreiche Abwehr ihr nach Lage der Umstände nicht mehr möglich gewesen wäre“.

Urt. v. 15.3.1949 gegen W. – StS 151/48 (Schleswig) – OGHSt 1, 369

Nr. 3: Auch bei einer Notstandslage ist der Täter nicht entschuldigt, wenn er nicht in der *Absicht* gehandelt hat, der Gefahrenlage auf dem einzigen Ausweg zu entgehen, sondern aus anderen Gründen (S. 14).

Urt. v. 6.12.1949 gegen H. und Sch. – StS 88/49 (Schleswig) – NJW 1950, 234

§ 59 StGB

Nr. 1: Der Irrtum eines Gefängnisbeamten, Gefangene züchtigen zu dürfen, ist strafrechtlich unbeachtlich. (Also Anklang an Rechtspr. d. RG zum Strafrechtsirrtum.)

Urt. v. 18.1.1949 gegen G. – StS 80/48 (Hamburg) – OGHSt 1, 260

Nr. 2: Die Lehre von der Unbeachtlichkeit des Strafrechtsirrtums findet ihre Rechtfertigung gerade darin, dass das Strafgesetz in der Regel nur Handlungen erfasst, die sich schon nach dem Sittengesetz verbieten und dass es jedem zuzumuten ist, sein Verhalten hiernach einzurichten. (Also doch wohl Billigung der Rechtspr. des RG zum Strafrechtsirrtum).

Urt. v. 7.12.1948 gegen P. u.a. – StS 111/48 (Hamburg) – OGHSt 1, 217 – ähnlich (zur Inbrandsetzung von Synagogen, OLG Hessen v. 11.5.1948, MDR 1949 S. 185)

Nr. 3: Weitere Entwicklung der Rechtsprechung zum Strafrechtsirrtum, nunmehr über den Rahmen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 hinaus.

Zum Unrechtsbewusstsein genügt es, ist aber auch erforderlich, dass der Täter das Unrechte seines Tuns erkennen *konnte*. Das Nicht-Erkennen-Können entschuldigt, aber auch nur dieses. Das gilt jedenfalls für den Bereich derjenigen Strafgesetze, deren Verbote sich mit den sittlichen decken. Verwirklicht der Täter vorsätzlich einen Straftatbestand, dessen Erfüllung auch sittlich verwerflich ist, so vermag ihn die rechtsfahrlässige Annahme, erlaubt zu handeln, nicht vor Vorsatzstrafe zu schützen (S. 40).

Urt. v. 23.7.1949 gegen C. u.a. – StS 161/49 (Düsseldorf) – OGHSt 2, 117

Nr. 4: Zum bedingten Vorsatz genügt es nicht, dass der Täter die Folgen seines Tuns „in Kauf nimmt“; vielmehr gehört weiter dazu, dass er diesen Erfolg auch innerlich gebilligt und damit für den Fall, dass er eintritt, gewollt hat (S. 7).

Urt. v. 25.10.1949 gegen St. – StS 236/49 (Hamm) – OGHSt. 2, 254

Nr. 5: Aus dem äußeren Tathergang ohne weiteres auf den inneren Tatbestand (hier Tötungs- im Gegensatz zum Körperverletzungsvorsatz) zu schließen, ist dann denkgesetzwidrig, wenn aus den besonderen Umständen des Falles, insbesondere aus Bedenken gegen die volle Zurechnungs-

fähigkeit des Täters, Zweifel daran hervorgehen, ob er zur Zeit der Tat voll fähig war, ihre Bedeutung zu erkennen.

Urt. v. 22.11.1949 gegen H. – StS 112/49 (Schleswig)

Nr. 6: „Putativnotwehr“ kann nur entschuldigen, wenn der Täter irrigerweise eine Sachlage als gegeben ansieht, die ihm das Recht zur Notwehr gegeben hätte. Sieht er die Sachlage richtig, glaubt er aber irrtümlich, er habe nach dieser Sachlage ein Recht zu seinem Vorgehen, so ist er nur dann entlastet, wenn er ohne Verschulden nicht imstande gewesen ist, das Fehlen eines Rechtes zur Notwehr und damit das Rechtswidrige seines Verhaltens zu erkennen. (Fortentwicklung von Nr. 3.)

Urt. v. 10.1.1950 gegen K. – StS 427/49 (Hamm) – OGHSt 2, 324

Nr. 7: Der Grundsatz von Nr. 3 wird wiederholt in folgender Fassung: Ein strafrechtlicher Rechtsirrtum kann den Angeklagten nur dann entschuldigen, wenn er zur Tatzeit nach seinen persönlichen Umständen und nach der Sachlage überhaupt außerstande gewesen ist, das Unrechte seines Tuns zu erkennen, Fahrlässigkeit hierbei vermöchte den Vorsatz nicht auszuschließen. Zumindest im Bereich derjenigen Strafgesetze, deren Verbote sich mit den sittlichen decken, ist von jedem Rechtsgenossen nicht nur die Unterlassung offensichtlich verbotener und strafbarer Handlungen zu fordern, sondern auch solcher, die sich auf dem Gebiet des sittlich Unerlaubten bewegen. Die Rechtsgemeinschaft darf verlangen, dass ein jeder seine Handlungen nach dem Maß seiner Einsichtsfähigkeit mit den Geboten der Rechtsordnung in Einklang bringt. Fehlt es an der hiernach gebotenen Sorgfalt, so ist der Rechtsirrtum unbeachtlich.

Urt. v. 4.4.1950 gegen St. u.a. – StS 416/49 (Hamm) – OGHSt 3, 6

§ 60 StGB

Nr. 1: Auch eine von den Besatzungsmächten angeordnete Internierungshaft kann als Untersuchungshaft angerechnet werden dann nämlich, wenn sie für die Zwecke des Strafverfahrens angeordnet war oder doch wenigstens von einem bestimmten Zeitpunkt an für das Strafverfahren tatsächlich fort dauerte (S. 15/20).

Urt. v. 28.9.1948 gegen H. u.a. – StS 2/48 (Braunschweig) – OGHSt 1, 95

Nr. 2: Zur Anrechnung von Internierungshaft als „Untersuchungshaft“ (Fortentwicklung vom StS 2/48) oben Nr. 1.

Urt. v. 2.11.1948 gegen F. – StS 61/48 (Hamburg) – OGHSt 1, 150

Nr. 3: Zivilinternierungshaft nach der Kapitulation kann unter Umständen als Untersuchungshaft angerechnet, andernfalls bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Doppelanrechnung ist zu vermeiden.

Urt. v. 16.11.1948 gegen J. – StS 77/48 (Düsseldorf) – OGHSt 1, 171

Nr. 4: Untersuchungshaft kann auch vom Revisionsgericht angerechnet werden und zwar insoweit, als die Dauer der zwischen dem angefochtenen Urteil und dem Revisionsurteil liegenden Zeit auf gegenwärtigen verfahrensbedingten Verhältnissen beruht.

Urt. v. 26.4.1949 gegen Sch. u.a. – StS 117/49 (Köln) – ZJBl. 1949, 158

Nr. 5: Neben lebenslanger Zuchthausstrafe findet keine Anrechnung der Untersuchungshaft statt, da sie keinen vernünftigen Sinn hat. Ein etwaiger Ausspruch darüber ist auch auf die Revision des Angeklagten vom Revisionsgericht zu streichen.

Urt. v. 12.7.1949 gegen M. – StS 212/49 (Celle) – näher: 217/49 v. 3.10.1949, OGHSt 2, 173

Nr. 6: Die Anrechnung der Untersuchungshaft darf nicht deshalb versagt werden, weil der Täter seine Schuld geleugnet hat, ebenso wenig wie es zulässig ist, den Geständigen durch Anrechnung zu belohnen.

Urt. v. 10.10.1949 gegen St. – StS 219/49 (Oldenburg) – OGHSt 2, 219

Nr. 7: Internierungshaft wird nicht schon dadurch anrechenbar, dass sich das spruchgerichtliche Verfahren und damit die Internierungshaft infolge des strafgerichtlichen Verfahrens in die Länge zieht.

Urt. v. 17.1.1950 gegen K. – StS 153/49 (Hamm)

Nr. 8: Die Fehlerhaftigkeit des Ausspruches zur Anrechnung der Untersuchungshaft (hier Internierungshaft) zieht die Aufhebung des gesamten Strafausspruches nach sich, weil nicht auszuschließen ist, dass der Tatrichter, von zutreffender Ansicht über die Anrechenbarkeit ausgehend, die Strafe selbst anders bemisst.

Urt. v. 28.9.1948 gegen H. u.a. – StS 2/48 (Braunschweig) – OGHSt 1, 105 – Beschluss v. 8.5.1950 gegen K. – 2 StS 41/50 (Braunschweig)

Nr. 9: Internierungshaft darf möglicherweise auch dann auf die erkannte Strafe angerechnet werden, wenn ein Spruchgericht die von ihm verhängte Strafe als durch die Internierungshaft verbüßt erklärt hat. Denn dieser Ausspruch bedeutet nicht ohne weiteres, dass das Spruchgericht die verhängte Strafe und die gesamte Internierungshaft als gleichwertig hat behandeln wollen. Anders wird es namentlich dann sein, wenn die Internierungshaft ihrer Dauer nach die Freiheitsstrafe erheblich übersteigt. Es wird dann, nach dem Ermessen des Tatrichters, ein Teil der Internierungshaft noch nicht verbraucht und daher anrechnungsfähig sein.

Urt. v. 5.6.1950 gegen Sp. – StS 472/49 (Düsseldorf)

Nr. 10: Bei der Anrechnung von Untersuchungshaft hat der Umrechnungsmaßstab des § 21 StGB keine Rolle zu spielen.

Urt. v. 26.6.1950 gegen St. – StS 452/49 (Schleswig) OGHSt 3, 112

§ 67 StGB

Nr. 1: Die Beleidigung durch Herstellung eines zur allgemeinen Vorführung bestimmten und dann auch wirklich aufgeführten Filmes wird erst durch die letzte Vorführung im Sinne des § 67 Abs. 3 StGB „begangen“. Erst von diesem Zeitpunkt an beginnt die Verjährungsfrist zu laufen (S. 28).

Urt. v. 12.12.1949 gegen Harlan – StS 365/49 (Hamburg) – OGHSt 2, 291

§ 73 StGB

Nr. 1: a) Zwischen einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit – KG 10 – und einer nach deutschem Recht strafbaren Handlung – hier Körperverletzung – ist Tateinheit möglich.

b) Ist das Verbrechen gegen die Menschlichkeit eine Einheitstat, so kann es in Tateinheit zu einer Mehrheit nach deutschem Recht selbstständig strafbarer Handlungen treten (RGSt 44, 223; 57, 189).

Urt. v. 4.5.1948 gegen B. – StS 6/48 (Hamburg) – OGHSt 1, 1

Nr. 2: Tateinheit zwischen Mord, § 211, und besonders schwerem Raub, § 251 StGB, wird bejaht.

Urt. v. 24.8.1948 gegen K. – StS 55/48 (Oldenburg) – OGHSt 1, 81

Nr. 3: Mehrere strafbare Handlungen gegen ein Strafgesetz, das zum Schutz eines höchstpersönlichen Rechtsgutes dient, können nicht durch Fortsetzungszusammenhang miteinander verbunden sein (hier Totschlag).

Urt. v. 9.11.1948 gegen S. – StS 71/48 (Düsseldorf) – OGHSt 1, 152

Nr. 4: Setzt sich eine fortgesetzte Straftat aus teils vollendeten, teils versuchten Einzelhandlungen zusammen, so geht der Versuch in der Vollendung auf, und es darf nur wegen vollendeter Tat verurteilt werden.

Urt. v. 14.12.1948 gegen B. – StS 84/48 (Celle) – OGHSt 1, 190

Nr. 5: Treffen zwei strafbare Handlungen dergestalt zusammen, dass dieselbe Folge bei der einen zum Handlungstatbestand gehört, bei der anderen nur einen qualifizierenden Erfolg bildet, so ist nicht Tateinheit, sondern Tatmehrheit gegeben.

Urt. v. 8.3.1949 gegen P. – StS 144/48 (Hamm) – OGHSt 1, 357

Nr. 6: a) Bei Mehrheit von Fahrlässigkeitshandlungen, die durch gewolltes Handeln ausgeführt werden, ist Fortsetzungszusammenhang möglich. (Abweichung von der Rechtsprechung des Reichsgerichts.)

b) Ist bei einer Austauschhandlung sowohl das Nehmen wie auch das Geben strafbar, sind beide Handlungen durch Tateinheit miteinander verbunden.

Urt. v. 26.2.1949 gegen M. – StS 79/48 (Celle) – OGHSt 1, 343. Vgl. auch Nr. 9

Nr. 7: Ein Vernichten amtlich zugänglicher Urkunden im Sinne des § 348 Abs. 2 StGB ist straflose Nachtat, wenn der Täter die Urkunde vorher durch ein nach dieser Vorschrift strafbares Beiseiteschaffen in seinen persönlichen Gewahrsam gebracht hat.

Urt. v. 22.3.1949 gegen S. – StS 118/48 (Hamm) – OGHSt 1, 373

Nr. 8: Keine straflose Nachtat, wenn der Täter bezugsbeschränkte Erzeugnisse als Lohn für zuvor geleistete Beihilfe zum Beiseiteschaffen

(§ 1 Abs. 1 KWVO) der Vorräte zuwider dem § 2 VerbrRStVO bezieht, aus denen die bezogene Menge stammt (S. 15).

Urt. v. 17.5.1949 gegen J. (L.) u.a. – StS 159/48 (Hamm) – OGHSt 2, 51

Nr. 9: Vorsätzlich versuchte und fahrlässig vollendete Tat können im Fortsetzungszusammenhang stehen (S. 11). (vgl. oben unter Nr. 6)

Urt. v. 7.6.1949 gegen L. u.a. – StS 160/48 (Köln) – ZJBl. 1949, 156, 202, 204 f.

Nr. 10: Die Mindeststrafe des mildereren Strafgesetzes darf nicht unterschritten werden. Diese RGSt Bd. 73 S. 148 gewonnene Gesetzesauslegung ist kein Ausdruck nationalsozialistischen Rechtsdenkens (S. 11). (So schon OGHSt 1, 244 u. 312.)

Urt. v. 25.10.1949 gegen K. u.a. – StS 94/49 (Celle) – OGHSt 2, 249

Nr. 11: Die einzelnen Fälle eines Massenverbrechens können namentlich dort, wo sich die Zahl der Opfer nicht genau ermitteln lässt, unter Umständen aus dem Gesichtspunkt der Handlungseinheit auch nach deutschem Recht als nur eine einzige Straftat zu beurteilen sein (S. 16).

Urt. v. 19.12.1949 gegen L. u.a. – StS 189/49 (Braunschweig) – OGHSt 2, 313

Nr. 12: Zwei selbstständige Handlungen der gemeinschaftlichen Tötung nimmt der Oberste Gerichtshof in dem Falle an, dass jeder von zwei Mittätern gemäß vorheriger Vereinbarung im selben Augenblicke je einem der beiden ausersehenen Opfer einen tödlichen Schlag versetzt und hierdurch den anderen bei seinem Tun bewusst unterstützt.

Urt. v. 23.1.1950 gegen R. und Sch. – StS 353/49 (Celle) – OGHSt 2, 337

Nr. 13: Sind bei einer Fortsetzungstat einzelne Teilakte bloßer Versuch geblieben, ist die Tat aber schließlich zur Vollendung gekommen, so ist nur wegen einer vollendeten Tat zu verurteilen. Die Fassung der Formel: „teils vollendet, teils versucht“ ist verfehlt.

Urt. v. 7.3.1950 gegen G. – 1 StS 2/50 (Oldenburg) – OGHSt 2, 352

Nr. 14: Mord und Diebstahl können im Verhältnis der Tateinheit zueinander stehen; es kann nämlich der Beginn der Tötungshandlung zugleich

eine Lockerung des Gewahrsams der Sachen des Opfers und damit ein Stück der Wegnahmehandlung sein (S. 5/7).

Urt. v. 9.5.1950 gegen S. u.a. – StS 527/49 (Köln) – OGHSt 3, 34

§ 74 StGB

Nr. 1: Treffen zwei strafbare Handlungen dergestalt zusammen, dass dieselbe Folge bei der einen zum Handlungstatbestand gehört, bei der anderen nur einen qualifizierenden Erfolg bildet, so ist nicht Tateinheit, sondern Tatmehrheit gegeben.

Urt. v. 8.3.1949 gegen P. – StS 144/48 (Hamm) – OGHSt 1, 357

Nr. 2: Zwei selbstständige Handlungen der gemeinschaftlichen Tötung nimmt der Oberste Gerichtshof in dem Falle an, dass jeder von zwei Mittätern gemäß vorheriger Vereinbarung im selben Augenblicke je einem der beiden ausersehenen Opfer einen tödlichen Schlag versetzt und hierdurch den anderen bei seinem Tun bewusst unterstützt.

Urt. v. 23.1.1950 gegen R. und Sch. – StS 353/49 (Celle) – OGHSt 2, 337

Nr. 3: Die Bildung von Gesamtstrafen gilt auch im Bereich des KG 10 und zwar auch im Verhältnis zu Entscheidungen der Spruchgerichte.

Urt. v. 27.2.1950 gegen H. – StS 339/49 (Düsseldorf) – OGHSt 2, 358

§ 79 StGB

Nr. 1: Das Fehlen der Bildung einer Gesamtstrafe ist nur dann ein sachlichrechtlicher Fehler des Vorderrichters, wenn ihm die frühere Strafe bekannt war und die Frage, ob die Sachlage die Bildung einer Gesamtstrafe gebietet, ohne Verzögerung der Entscheidung erschöpfend hätte geprüft werden können (wie RGSt 34, 267) (S. 14).

Urt. v. 9.11.1948 gegen S. – StS 71/48 (Düsseldorf) – OGHSt 1, 152

Nr. 2: Bildet das Gericht gemäß § 79 die Gesamtstrafe, so ist auf Nebenstrafen neben der Gesamtstrafe zu erkennen. Nebenstrafen, die neben den für die Bildung der Gesamtstrafe in Betracht kommenden Einzelstrafen bereits festgesetzt sind, fallen fort.

Urt. v. 6.6.1950 gegen M. – 1 StS 7/50 (Hamburg)

§ 113 StGB

Nr. 1: In rechtmäßiger Ausübung seines Amtes handelt ein Polizeibeamter, der dem Täter eines versuchten Einbruchs, um seiner Festnahmeabsicht Nachdruck zu verschaffen, die Schusswaffe vorhält oder warnende oder alarmierende Schüsse abgibt.

Urt. v. 21.6.1949 gegen K. u. a. – StS 27/49 (Celle) – JR 1950, 116, 117

§ 125 StGB

Nr. 1: Eine Gewalttätigkeit, an der nur Angehörige der SA oder der NSDAP teilgenommen haben, ist eine öffentliche Zusammenrottung, wenn, was regelmäßig nahe liegen wird, die Möglichkeit der Beteiligung anderer Gleichgesinnter nach den Umständen gegeben war.

Urt. v. 21.12.1948 gegen T. u. K. – StS 40/48 (Oldenburg) – OGHSt 1, 198

Nr. 2: Nicht jede Beschränkung des Teilnehmerkreises, z.B. Aufstellung von Posten zur Vermeidung von Zuzug aus dem Kreise der Gegner, schließt die Öffentlichkeit aus.

Urt. v. 11.1.1949 gegen K. u. S. – StS 70/48 (Hamburg) – OGHSt 1, 249

Nr. 3: 1. Landfriedensbruch konnte auch zur Zeit der nationalsozialistischen Willkür- und Unrechtsherrschaft begangen werden und zwar gerade von Organen des Staates und der NSDAP selbst.

2. Das nächtliche Überfallen einer Wohnung durch eine zusammengewottete Menschenmenge, durch die die Bewohner in ihrer Bewegungsfreiheit gelähmt werden, ist auch, wenn es nicht zu körperlichen Berührungen kommt, eine Gewalttätigkeit gegen Personen.

Urt. v. 8.2.1949 gegen G. – StS 120/48 (Braunschweig) – OGHSt 1, 284 –; näher in StS 56/49 v. 4.10.1949 – OGHSt 2, 209

Nr. 4: a) Auch wo an Gewalttätigkeiten nur Angehörige der SA und der SS teilgenommen haben, kann es sich um eine öffentlich zusammengewottete Menschenmenge handeln (ähnlich StS 70/48, RGSt 54, 88).

b) Dem Landfriedensbruch ist nicht wesentlich, dass der innere Frieden des Staates gestört wird. Der Täter kann sich also auch nicht darauf berufen, er habe beim Vorgehen gegen die Juden gerade der Festigung des innerstaatlichen Friedens dienen wollen (ähnlich StS 120/48, OGHSt 1, 287).

Urt. v. 12.4.1949 gegen D. – StS 135/48 (Celle) – ZJBl. 1949, 135 ff., 158 f., 179

Nr. 5: Rädelsführer bei den Ausschreitungen gegen die Juden im November 1938 waren nicht nur die Urheber, sei es auch nur die örtlichen, sondern auch die Führer einer innerhalb dieses Rahmens tätigen Gruppe, die nur begrenzte Aufträge im Rahmen der rechtswidrigen Gesamttaktion hatten.

Urt. v. 24.5.1949 gegen B. – StS 161/48 (Hamm) – ZJBl. 1949, 159, 231

Nr. 6: a) Gewalt gegen Personen wird auch, wenn es nicht zur körperlichen Berührung kommt, dadurch begangen, dass eine feindselige Menschenrotte nachts gewaltsam in ein Haus eindringt und die Bewohner veranlasst, zur Inhaftnahme mitzugehen.

b) Zerstörung einer Sache liegt schon in ihrer wesentlichen Beschädigung, gleichviel, ob der ganzen Sache oder eines Teiles. Ob eine Beschädigung in diesem Sinne wesentlich ist, kann aus den verschiedensten Umständen entnommen werden, insbesondere aus dem Umfang der Beschädigung und ihrer Bedeutung für die Benutzung der Sache.

c) Ob beim gewaltsamen Vorgehen mehrerer die Tätigkeit eines Einzelnen als Begehung von Gewalttätigkeiten im Sinne des § 125 Abs. 2 anzusehen ist, richtet sich nach dem allgemeinen Teilnahmebegriff.

Urt. v. 28.6.1949 gegen Z. – StS 16/49 (Hamm) – OGHSt 2, 94

Nr. 7: Das Urteil enthält nähere Ausführungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die Mitwirkenden bei den Ausschreitungen gegen die Juden im November 1938 Teilnehmer einer öffentlichen Zusammenrottung waren. Verneint wird dieses für den Fall, dass die Führung den Anschein eines staatlichen Zwecken dienenden polizeilichen Unternehmens zu wahren bestrebt war und demgemäß die Beteiligung anderer über den von Anfang an bestimmten Kreis hinaus unterbunden wurde. Mindestens musste dann, falls trotzdem die Möglichkeit zum Anschluss gegeben war, diese den Beteiligten erkennbar gewesen sein.

Urt. v. 27.9.1949 gegen H. u.a. – StS 80/49 (Celle) – DRiZ 1950, 114

Nr. 8: Für die Öffentlichkeit einer Zusammenrottung ist nicht entscheidend, ob sich den ursprünglichen Teilnehmern noch andere angeschlossen *haben* oder sich beteiligen *wollten* oder ob die ursprünglich Betei-

ligten auf den Anschluss anderer Wert legen. Allein darauf kommt es an, ob Dritte die tatsächliche Möglichkeit zum Anschluss hatten (S. 12).

b) Teilnehmer an der öffentlichen Zusammenrottung kann auch sein, wer sich zusammen mit anderen zu Wagen an den Tatort begibt, dort aber im Wagen bleibt, während sich die anderen vom Wagen entfernen, um, wie er weiß, in nächster Nähe Gewalttätigkeiten zu begehen.

c) Die strafbare Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung endet, sobald sich der Teilnehmer in einen deutlich erkennbaren Gegensatz zu dem gewalttätigen Treiben der anderen stellt.

Urt. v. 3.10.1949 gegen B. u.a. – StS 180/49 (Düsseldorf) – OGHSt 2, 179

Nr. 9: a) „*Menschenmenge*“ ist eine größere Menge von Personen, bei der es auf das Hinzukommen oder Weggehen eines einzelnen nicht mehr ankommt; das ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn man die Zahl sofort auf den ersten Blick feststellen kann. Sie muss eine räumliche Einheit bilden, was auch bei der Aufteilung in Gruppen auf verhältnismäßig geringem Raume der Fall sein kann.

b) Der *Öffentlichkeit* einer Zusammenrottung steht nicht entgegen, dass die Anschlussmöglichkeit nur einer bestimmten Gattung von Personen, z.B. uniformierten SA-Männern, möglich ist.

c) Nur wer körperlich dabei ist, kann *Teilnehmer* der Zusammenrottung sein, also nicht, wer aus der Ferne organisiert und befohlen hat; solches Verhalten kann nur als Anstiftung oder Beihilfe beurteilt werden.

d) *Gewalttätigkeit* gegen Sachen kann auch die bloße Wegnahme sein, wenn der Berechtigte zuvor durch Gewalt unfähig gemacht worden ist, seine Habe zu schützen.

Urt. v. 4.10.1949 gegen B. – StS 56/49 (Oldenburg) – OGHSt 2, 209

Nr. 10: Zum *Begriff Menschenmenge*: wie oben zu 9 a). Danach braucht auch eine Ansammlung von zehn Personen noch keine Menschenmenge auszumachen. Sie wird zu verneinen sein, wenn einer der Beteiligten die übrigen namentlich hinzugezogen hat und diese sich unter seinen einheitlichen Befehl stellten; besonders hinsichtlich der Verteilung der Rollen.

Urt. v. 25.10.1949 gegen Kr. u.a. – StS 94/49 (Celle) – OGHSt 2, 249

Nr. 11: Aus einer in sich geschlossenen Personenmehrheit, die mit Gewalttätigkeiten beginnt, kann sich nachträglich dadurch, dass sich infolge ihres Vorgehens andere anschließen und aus der damit vereinigten Menschenmenge die Gewalttätigkeiten fortgesetzt werden, eine Gewalttätigkeiten begehende öffentliche Zusammenrottung entwickeln. Zum Vorsatz des Landfriedensbruchs gehört, dass der einzelne Teilnehmer sich der Tatsachen bewusst ist, aus denen hervorgeht, dass er nunmehr einer derartigen Menschenmenge zugehört (S. 8).

Urt. v. 25.10.1949 gegen Kr. u.a. – StS 94/49 (Celle) – OGHSt 2, 249

Nr. 12: Die Abgabe eines bedrohenden Schusses vor einem Hause, das Zertrümmern von Fensterscheiben, das gewaltsame Eindringen von Menschen zur Nachtzeit in das Haus als „*Gewalttätigkeiten gegen Personen*“ (S. 10)

Urt. v. 25.10.1949 gegen Kr. u.a. – StS 94/49 (Celle) – OGHSt 2, 249

Nr. 13: a) Verschiedene Menschengruppen unter gemeinsamer Oberleitung können auch bei räumlicher Trennung, sofern sie nur ganz oder teilweise gleichzeitig tätig geworden sind, *eine Menschenmenge* bilden.

b) Eine Absperrung, mit der eine Erweiterung des Teilnehmerkreises verhindert werden soll, steht der *Öffentlichkeit* der Zusammenrottung nur dann entgegen, wenn sie ein wirkliches, vollständiges Hindernis gegen das Hinzutreten anderer zu der Zusammenrottung darstellt.

c) Eine solche Absperrung kann zugleich *eine Gewalttätigkeit gegen Personen* sein, namentlich dann, wenn durch die Absperrung von den Gewalttätigkeiten bedrohte Personen daran gehindert werden, sich ihres gefährdeten Eigentums anzunehmen.

d) Ebenso kann das gewaltsame Eindringen mehrerer in die Wohnung eines anderen eine *Gewalttätigkeit gegen die Personen* der Bewohner sein.

Urt. v. 6.12.1949 gegen S. – StS 78/49 (Celle) – OGHSt 2, 287

Nr. 14: Auch der nur Neugierige kann Teilnehmer am Landfriedensbruch sein.

Urt. v. 13.12.1949 gegen J. und H. – StS 97/49 (Oldenburg)

Nr. 15: a) Zu einer *zusammengerotteten Menschenmenge* gehört auch bei Einheitlichkeit des Unternehmens stets, dass die einzelnen Teile und Teilnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt einander nahe genug sind,

durch unmittelbares körperliches Zusammenwirken auch räumlich noch eine Verbundenheit zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles darzustellen; ein lediglich ideelles Band zwischen räumlich getrennten Gruppen oder Personen genügt nicht (S. 9; vgl. aber 118/19 v. 29.7.50 S. 13; 11/49 v. 24.4.50).

b) Zur Einheitlichkeit einer zusammengerotteten Menschenmenge gehört *gleichzeitiges* Geschehen; Gruppen, die sich zeitlich *nacheinander* bilden und wieder auflösen, sind auch im Rahmen einer einheitlichen Aktion nur dann *eine* Menschenmenge, wenn wenigstens zu einem bestimmten Zeitpunkt eine räumliche Einheit besteht (S. 11).

c) *Kein Teilnehmer* des Landfriedensbruchs ist, wer davon überrascht wird, dass aus der Menschenmenge, zu der er gehört, Gewalttätigkeiten begangen werden, und sich auf diese Erkenntnis hin sofort entfernt (S. 10).

Urt. v. 14.3.1950 gegen L. u.a. – StS 230/49 (Oldenburg) – OGHSt 2, 364

Nr. 16: Zu einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge können auch zur Absperrung bestimmte und auch durch bloße Neugierde ange-lockte Personen gehören.

Urt. v. 24.4.1950 gegen G. – StS 11/49 (Celle) – JR 1950, 561

Nr. 17: Zur Zusammenrottung gehört zwar die Erkennbarkeit der Vereinigung, nicht aber auch die äußerliche Erkennbarkeit ihrer rechtswidrigen Absicht.

Urt. v. 8.5.1950 gegen E. u.a. – StS 93/49 (Celle)

Nr. 18: Zur Bestimmung des Begriffs *Menschenmenge* ist zu beachten, dass § 125 StGB die Sicherung des öffentlichen Friedens gegen diejenigen bezweckt, die ihn gefährden. Welche Anzahl von Menschen über zwei hinaus an einer solchen Gefährdung des öffentlichen Friedens und damit für den Begriff „Menschenmenge“ erforderlich oder ausreichend ist, hängt von den besonderen Tatumständen ab (wie RGSt 9, 143).

Urt. v. 9.5.1950 gegen Th. u.a. – StS 425/49 (Oldenburg)

§ 132 StGB

Nr. 1: Amtsanmaßung ist in der ersten Begehungsform ein „eigenhändiges“ Delikt. (Ob dies auch für die zweite Begehungsform zutrifft, bleibt dahingestellt.)

Urt. v. 8.2.1949 gegen M. – StS 121/48 (Köln) – OGHSt 1, 303

§ 133 StGB

Nr. 1: a) Beförderungsgut der Staatsbahn befindet sich auch dann noch zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte, wenn es vom rollenden Zuge auf den Bahnkörper heruntergefallen ist.

b) Beförderungsgüter einer privaten Kleinbahn befinden sich nicht ohne weiteres in amtlicher Aufbewahrung.

c) Handeln aus wirtschaftlicher Not schließt Gewinnsucht nicht aus.

Urt. v. 20.9.1949 gegen O. – StS 36/49 (Celle) – OGHSt 2, 157

Nr. 2: Wer durch den Gewahrsamsbruch nur bezweckt, seine und seiner Familie unzureichende Ernährung zu verbessern, handelt nicht in gewinnsüchtiger Absicht (S. 7/8).

Urt. v. 28.3.1950 gegen D. – StS 238/49 (Hamm) – OGHSt 2, 369

§ 153 StGB

Nr. 1: Zur Vollendung der uneidlichen falschen Aussage gehört, dass die Aussage abgeschlossen ist, d.h., dass dem äußeren Geschehen nach der Richter sein Fragen und der Zeuge sein Bekunden zum Gegenstand der Vernehmung beendet hat. So ist es beispielsweise, wenn der Richter den Zeugen entlässt, ihn Platz nehmen lässt, sich einem anderen Zeugen oder einem anderen Verhandlungsgegenstand zuwendet, ohne die Möglichkeit der Fortsetzung der Vernehmung erkennbar zu machen.

Urt. v. 20.9.1949 gegen W. – StS 22/49 (Hamm) – OGHSt 2, 161

§ 154 StGB

Nr. 1: Die Ausführung des Meineides wird erst mit dem Beginn der Eidesleistung begonnen. Vorher kein Versuch, sondern nur vorbereitende Handlung.

Urt. v. 20.9.1949 gegen W. – StS 22/49 (Hamm) – OGHSt 2, 161

§ 156 StGB

Nr. 1: a) Eine Zuständigkeit zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt ist ohne ausdrückliche Ermächtigung nur gegeben, wenn die Behör-